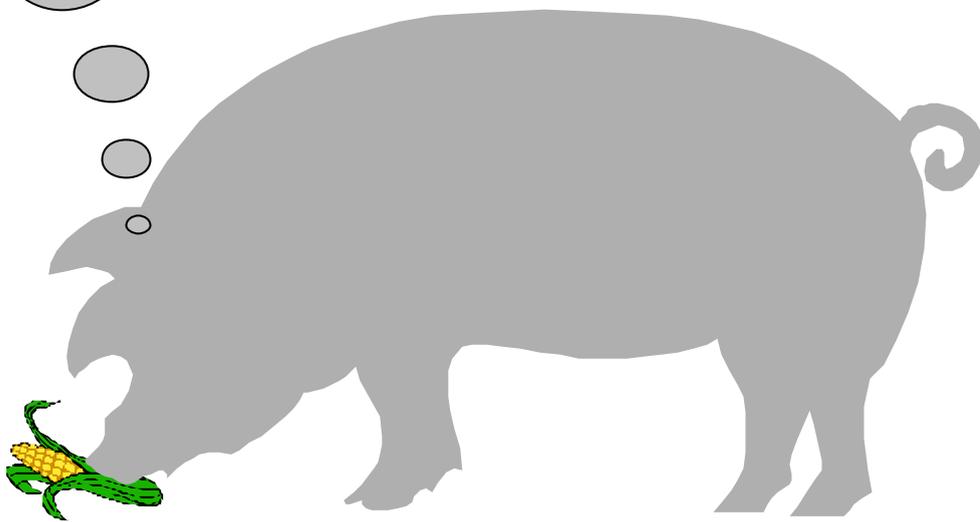


Die Flächensanierung und ihre Durchführung

Ein Handbuch für
SGD-Berater,
Tierärzte und
Studierende der
Veterinärmedizin



VSGD
Verband Schweinegesundheitsdienst CH
Postfach 8466
3001 Bern

Dieses Handbuch wurde im Auftrag des Veterinärdienstes des Kantons Bern, sowie des SGD-Bern erstellt.

AUTOR:

OLIVIER FLECHTNER
SGD BERN
BREMgartenSTRASSE 109A
POSTFACH 8466
3012 BERN

Der Autor dieses Handbuches war vom 1.1.1998 bis 31.3.2000 beim SGD Bern als Mitarbeiter für die Durchführung der Flächensanierungen tätig.

Dieses Handbuch baut auf der in dieser Zeit angeeigneten Erfahrung auf. Es ist das Ergebnis des Versuches, die wichtigsten der zahlreichen Fragen zu beantworten, die sich einem SGD - Berater oder einem praktizierenden Tierarzt bei deren ersten Kontakten mit der Flächensanierung stellen.

BERN, IM MÄRZ 2000
UEBERARBEITET IM AUGUST 2001

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN	1
1 DIE ENTSTEHUNG DES KONZEPTEDES DER FLÄCHENSANIERUNG	1
2 GRÜNDE FÜR DIESES HANDBUCH	1
3 GRUNDLAGEN	2
3.1 Abkürzungen	2
3.2 Das „Who’s who“ der Sanierungen	2
3.3 Der SGD-Beitritt und der SGD-Status	2
3.4 Rechtliche Grundlagen	3
ABLAUF UND DURCHFÜHRUNG	4
4 FESTLEGEN DES SANIERUNGSGEBIETES	4
5 ZEITPLAN DER FLÄCHENSANIERUNG	4
6 ERSTER BETRIEBSBESUCH	5
6.1 Blutentnahme	5
6.2 Information der Landwirte	5
6.3 Erfassen der Betriebsdaten	6
6.4 Entscheid über weiteres Vorgehen	6
6.4.1 <i>Sanierung von Zuchtbetrieben</i>	6
6.4.2 <i>Sanierung von Mastbetrieben</i>	7
7 ABLAUF EINER SANIERUNG	8
7.1 Notwendigkeit einer Sanierung	8
7.2 Zeitpunkt der Sanierung	8
7.3 Teilsanierung mit oder ohne Räudesanierung	8
7.4 Medizinalfutareinsatz	9
7.5 Teilsanierungsplan	9
7.6 Reinigung und Desinfektion	9
7.7 Toleranz (Ferkelgeburten)	9
8 VERHALTENSREGELN IN SANIERTEN GEBIETEN	10
8.1 Epidemievorsicherung	10
8.2 Antibiotikaeinsatz	10
8.3 Zukauf von Remonten nach Sanierung	10
8.4 Meldung von Einstellungen	11
8.5 Verhalten bei falschen Einstellungen	11
8.6 Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge	11
8.7 Mischmasten	11
8.8 Schlachtkontrollen	12
8.9 Gemeinschaftseber	12
8.10 Führen des Status	12
8.11 Kostenbeitrag	12
9 KLEINES 1X1 DER ROUTINEBESUCHE	13

9.1	Besuch durch SGD / Tierärzte / Vermarkter	13
9.2	Besuchsfrequenzen	13
9.3	Besuchsreihenfolge	13
9.4	Ziel der Besuche, Vorgehen	14
10	REINFEKTIONEN	15
10.1	Ursachen und Auswirkungen einer Reinfektion	15
10.2	Abklärungen	15
10.2.1	<i>Differentialdiagnosen</i>	15
10.2.2	<i>Gefährdung anderer Betriebe</i>	16
10.2.3	<i>Herkunft der Reinfektion</i>	16
10.2.4	<i>Entschädigung</i>	16
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN		17
<hr/>		
11	KONTAKTADRESSEN	17
12	LITERATURAUSWAHL	17
ANHANG		18
<hr/>		
ANHANG 1	AUSZUG AUS DER TSV	18
ANHANG 2	ABKÜRZUNGEN	19
ANHANG 3	VERFÜGUNG	20
ANHANG 4	EINLADUNG UND INFORMATION DER LANDWIRTE	23
ANHANG 5	INFORMATION ÜBER ABLAUF DER SANIERUNGEN	24
ANHANG 6	FESTLEGEN DES BESTANDESTIERARZTES	26
ANHANG 7	DATENAUFNAHME AUF DEM BETRIEB	27
ANHANG 8	TEILSANIERUNGSPLAN (MUSTER)	29
ANHANG 9	MERKBLATT ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION	31
ANHANG 10	MERKBLATT: NEUE BESTIMMUNGEN	32
ANHANG 11	EINSTALLUNGSMELDUNG FLÄCHENSANIERUNG	33
ANHANG 12	TRANSPORTVORSCHRIFTEN	34
ANHANG 13	MERKBLATT ZUR GÜLTIGKEIT VON MM	35
ANHANG 14	MERKBLATT FÜR SCHLACHTKONTROLLEN	37
ANHANG 15	SCREENING FÜR SCHLACHTKONTROLLEN	38
ANHANG 16	EBERVERTRAG (MUSTER)	39
ANHANG 17	MERKBLATT FÜR BETRIEBSBESUCHE	40
ANHANG 18	BESUCHSPROTOKOLL ZUCHT/MAST	41

EINLEITUNG UND GRUNDLAGEN

1 DIE ENTSTEHUNG DES KONZEPTEES DER FLÄCHENSANIERUNG

Anfang der 90er Jahre konnte gezeigt werden, dass die Mehrzahl der Reinfektionen in sanierten SGD-Betrieben aufgrund infizierter Nachbarbetriebe (areogen) zustande kam (Dissertation Stärk 1991). In der Folge wurde die flächendeckende Sanierung aller Schweinebetriebe vorgeschlagen.

Die Revision der **Tierseuchenverordnung** vom 27. Juni 1995 schuf die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung der Flächensanierungen, indem die beiden seuchenhaften Lungenentzündungen der Schweine, die APP und die EP, als „zu bekämpfende Seuchen“ eingestuft wurden (TSV Art. 245ff).

Anhang 1
Auszug aus der
Tierseuchenver-
ordnung (TSV)

Von Laube wurde 1995 das theoretische Modell der Flächensanierung beschrieben. Insbesondere wurde gezeigt, welchen Einfluss die Grösse eines infizierten Betriebes und seine Distanz zum nächsten Betrieb mit Schweinehaltung auf die Gefährdung der Umgebung haben. Zur erfolgreichen Sanierung einer Region (d.h. zur Minimierung des Risikos für umliegende Betriebe) müssten insbesondere in wenig schweinedichten Gebieten nur die grössten Betriebe saniert werden.

In der Praxis werden aber aus praktischen und psychologischen Gründen sämtliche Betriebe einer Region saniert. Masserey und Maurer beschrieben 1996, dem Jahr der ersten Flächensanierung, eingehend die genaue Vorgehensweise.

Gegenwärtig (2001) erfolgen diese Sanierungen auf Anordnung der Kantone. Der SGD (Schweinegesundheitsdienst) ist das ausführende Organ der Sanierungen. Zur Zeit befinden sich landesweit rund 7'000 Betriebe mit gesamthaft 79'000 Zuchttieren und knapp 400'000 Mastplätzen in flächensanierten Gebieten.

2 GRÜNDE FÜR DIESES HANDBUCH

Aufgrund des zunehmenden Arbeitsvolumens wurden und werden die praktizierenden Tierärzte mehr und mehr in die Durchführung der Flächensanierung einbezogen. Während am Anfang die Tierärzte nur für die Blutentnahmen bei den Mutterschweinen beigezogen wurden, obliegen ihnen heutzutage vermehrt auch die Erhebungen der detaillierten Angaben über den Betrieb sowie eine einfache Planung der Sanierung. Auch Überwachungsaufgaben werden ihnen mehr und mehr übertragen.

In der Vergangenheit stellte sich regelmässig das Problem, dass die neu miteinbezogenen Praktiker oder neue Mitarbeiter des SGD zu wenig über den gesamten Ablauf einer Flächensanierung Bescheid wussten oder nicht abzuschätzen vermochten, welche Alternativen zum üblichen Vorgehen möglich oder tolerierbar sind.

Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, jeden „Sonderfall“ in einer Flächensanierung zu beschreiben und die entsprechende Lösung zu bieten. Viele Fälle müssen nach wie vor einzeln beurteilt werden, wobei der SGD über genügend erfahrene Mitarbeiter verfügt, um hier die entsprechende Unterstützung zu bieten. Vielmehr sollen den an der Durchführung beteiligten Personen die gängigsten Abläufe und Problemstellungen einer Flächensanierung praxisbezogen dargelegt und damit ein Zugang zu den benötigten Informationen geboten werden.

Des weiteren soll dieses Handbuch einen Überblick darüber verschaffen, welche Dokumente und Unterlagen vorhanden und gebräuchlich sind, und zu welchem Themenkreis sie gehören. Auf diese wird am rechten Rand der jeweiligen Seite hingewiesen.

3 GRUNDLAGEN

3.1 ABKÜRZUNGEN

Die folgenden Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet oder sind sonst gebräuchlich:

APP	<i>Actinobacillus pleuropneumoniae</i>	MM	Mischmast
CTC	Chlortetrazyklin	pRA	Progressive Rhinitis Atrophicans
EP	Enzootische Pneumonie	RA	Rhinitis atrophicans
FS	Flächensanierung	SGD	Schweinegesundheitsdienst
HPS	<i>Haemophilus parasuis</i>	SK	Schlachtkontrolle
KT	Kantonstierarzt	TSV	Tierseuchenverordnung

3.2 DAS „WHO'S WHO“ DER SANIERUNGEN

TOTALSANIERUNG

Bedeutet die vollständige Ausmerzung des Schweinebestandes. Zwingend notwendig zur Sanierung der APP und der pRA.

TEILSANIERUNG

Sanierungsmethode zur Bekämpfung der EP. Bedeutet die Einhaltung eines 14tägigen Intervalls, während dem kein Schwein, das jünger als 9 - 10 Monate ist, auf dem Betrieb verbleibt. In dieser Zeit werden die verbleibenden Tiere (Muttersauen und Eber) mediziniert und der Stall desinfiziert.

RÄUDETILGUNG

Die medikamentelle Räudetilgung beinhaltet die zweimalige Behandlung aller Schweine mit einem Avermectin/Doramectin im Abstand von 14 Tagen. 3 - 4 Tage nach der ersten Behandlung muss der Stall gereinigt **und desinfiziert** sowie die Tiere gewaschen werden. Hierzu wird ein Phosphorsäureesterpräparat benötigt. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Handbuches wird ein Forschungsprojekt durchgeführt, in dem geprüft wird, ob der zweimalige Einsatz eines länger wirkenden Avermectins/Doramectins die Desinfektion überflüssig macht.

3.3 DER SGD-BEITRITT UND DER SGD-STATUS

Nachdem sich ein Betrieb beim SGD angemeldet und den Wunsch des Beitrittes geäußert hat, wird er als erstes besucht. Anlässlich dieses Besuches wird den Muttersauen Blut entnommen und die Sanierung geplant. Des weiteren wird die Einhaltung des Tierschutzgesetzes überprüft.

Falls die APP-Untersuchung ein negatives Resultat ergibt, kann der Betrieb formell in den SGD aufgenommen und die Teilsanierung geplant werden. Bei Feststellung einer pRA sollte ebenfalls zu einer Totalsanierung geraten werden; im Fall des Verweigerens der Totalsanierung ist aber keine gesetzliche Grundlage vorhanden, um diese Massnahme zu erzwingen, kann aber nicht in den SGD aufgenommen werden.

Unmittelbar nach der Sanierung erhält der Betrieb seinen neuen Status im Provisorium und in Abhängigkeit der durchgeführten Sanierung (**AP = A provisorisch, BP analog**):

Totalsanierung	Teilsanierung mit Räudetilgung	Teilsanierung
A. prov.	A. prov.	B. prov.

(Bem.: Im Fall einer Totalsanierung wird vom Zukauf neuer Tiere aus einem Remontierungsbetrieb ausgegangen).

Eine Übersicht über die im SGD gebräuchlichen Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

Nach der Sanierung müssen so bald als möglich Mischmasten mit anschliessenden Schlachtkontrollen durchgeführt werden. Wenn diese zu keinerlei Beanstandungen Anlass gaben, so wird der Betrieb für die Dauer eines Jahres in seinen **definitiven Status (A resp. B)** mutiert.

Anhang 2
Liste der
Abkürzungen

Im Falle einer **Reinfektion** wird der Betrieb mutiert: Siehe Anhang 2

☞ ☞ Der SGD-Status sagt aus, über welchen Gesundheitsstatus eine Herde verfügt

☞ ☞ Nur A-Betriebe haben beim Verkauf der Ferkel Anrecht auf den höheren Preis!

☞ ☞ Der SGD hat auf Preisbildung und –politik keinen Einfluss

☞ ☞ Die alleinige Tatsache, dass ein Betrieb dem SGD angeschlossen worden ist, sagt NICHTS über den Gesundheitsstatus der Herde aus! Erst wenn der Betrieb auch als sanierter Betrieb anerkannt worden ist, dürfen die Ferkel als A- oder B-Ferkel vermarktet werden.

3.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die bereits erwähnte Tierseuchenverordnung bildet die gesetzliche, in der gesamten Schweiz gültige Grundlage der Flächensanierung.

Die Durchführung der Sanierung in einem Gebiet muss per Verfügung durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

Anhang 3
Verfügung

ABLAUF UND DURCHFÜHRUNG

4 FESTLEGEN DES SANIERUNGSGEBIETES

Als erstes wird vom Kanton in Zusammenarbeit mit dem SGD und eventuell anderen beteiligten Parteien das Gebiet der nächsten Flächensanierung festgelegt.

Sämtliche Schweinehalter in diesem Gebiet werden anschliessend angeschrieben und informiert, dass ihr Betrieb im neuen Gebiet liegt. Diese Information und Orientierung wird durch den **Kantonstierarzt** organisiert. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass verschiedene Informationsveranstaltungen stattfinden, an denen die Landwirte bereits jetzt Möglichkeit haben, sich über die Vorgehensweise zu orientieren.

Anhang 4

Einladung und erste Information

Mit einem zweiten Schreiben werden die Schweinehalter über das genaue Vorgehen in der Flächensanierung informiert.

Anhang 5

Informationsschreiben

Tierärzte, die an den entsprechenden von der SVS (**Schweizerischen Vereinigung für Schweinemedizin**) gemeinsam mit dem SGD organisierten Weiterbildungen teilgenommen haben, können IN DEN Flächensanierungsgebieten beigezogen werden, um die Durchführung der Sanierung auf den Zuchtbetrieben zu planen und zu begleiten.

Als Möglichkeit können die Betriebe in einem ersten Schritt auf die **Bestandestierärzte**, die bei der Durchführung mitarbeiten werden, aufgeteilt werden. Für diese Aufteilung gibt es zwei Möglichkeiten:

?? Die Tierärzte erhalten eine Liste der Betriebe und tragen sich bei ihren Betrieben ein

?? Den Betriebsleitern wird eine Auswahlliste mit Bitte um Rücksendung zugestellt

Anhang 6

Auswahl des Bestandestierarztes

Die erste Methode hat den grossen Nachteil, dass mehrere Tierärzte Anspruch auf ein und denselben Betrieb erheben, was wiederum zeitaufwendige Abklärungen mit sich zieht. Aus diesem Grund wurde in letzter Zeit beide Varianten parallel durchgeführt.

Anhand dieser Aufteilung werden die einzelnen Betriebe entweder von ihrem Tierarzt oder durch den SGD ein erstes Mal besucht.

5 ZEITPLAN DER FLÄCHENSANIERUNG

Der generelle Ablauf der Flächensanierung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

PLANUNG	VORBEREITUNG				EIGENTLICHE SANIERUNG	
Dezember Betriebsbesuche - Datenaufnahme - Blutentnahme - APP-Serologie	1. März Beginn Deckpause	15. April Letzte Einstellung	9. Mai Ende Deckpause	22. Juni Letzter Abferkeltermin	15. August bis 31. August Leerzeit - Jungtiere - Mast	1. September Abferkeltermin Neueinstellung Mast

6 ERSTER BETRIEBSBESUCH

Der erste Betriebsbesuch dient folgenden Zwecken:

- ?? Auf Zuchtbetrieben: **Blutentnahme** bei Galtsauen.
- ?? **Information** der Landwirte
- ?? Sammeln der wichtigsten Informationen, die für die **Planung** der Sanierung vonnöten sind
- ?? **Entscheid** über das weitere Vorgehen, soweit möglich

6.1 BLUTENTNAHME

Nach Blutentnahmen an der rechten Jugularvene erfolgt eine serologische Untersuchung der genommenen Probe auf APP. Benötigt wird Vollblut ohne Gerinnungshemmer. Das Verwenden von Röhrchen mit einem Gerinnungs**aktivator** ist empfehlenswert.

Die Proben sind möglichst umgehend nach der Entnahme einzusenden. Es empfiehlt sich, die Entnahmedaten so zu legen, dass die Proben am Donnerstag oder spätestens am Freitag morgen im Labor eintreffen. So ist es möglich, die Vollblutproben noch vor dem Wochenende zu zentrifugieren und das Serum einzufrieren.

Auf eine Blutentnahme wird verzichtet, wenn:

- ?? Der Bestand ohnehin vollständig ausgemerzt wird
- ?? Die Muttersau in weniger als 7 Tagen abferkeln wird
- ?? Der Absetztermin weniger als eine Woche zurückliegt

Alternativ können Kolostralmilchproben genommen werden. Hier ist wichtig, dass diese Probe noch während dem Abferkeln entnommen wird, bevor die ersten Ferkel gesäugt haben. Die Proben sind unmittelbar nach der Entnahme dem Labor per Express einzusenden oder gegebenenfalls tiefzukühlen.

Bei Betrieben mit weniger als 20 Muttersauen sind bei möglichst allen Tieren Proben zu nehmen. Bei einem Bestand über 20 Muttersauen genügt eine Untersuchung von 20 Tieren.

⚡ ⚡ **WICHTIG:**

Da die Blutentnahme nur eine Momentaufnahme darstellt, muss der Tierverkehr nach Entnahme der Proben mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Das bedeutet, dass die Schweine keinerlei direkten Kontakt mehr mit anderen Schweinen haben dürfen; dies gilt auch für das Decken der Sauen mit einem fremden Eber!

⚡ ⚡ Ferkel dürfen auch nach einem negativen Befund bis nach der Teilsanierung nur an unsanierte Betriebe verkauft werden!

Jeglicher Zukauf 6 Monate vor der Sanierung – nur aus R-Betrieben - ist ein Risiko, und muss unterlassen werden. Die Phase zwischen Blutentnahme und Sanierung kann vollkommen symptomlos (d.h. hustenfrei) verlaufen, dennoch wird der EP-Erreger *Mycoplasma hyopneumoniae* ausgeschieden. Wenn diese Ausscheidung noch während der Teilsanierung bestehen bleibt, ist eine Sanierung obsolut, da die wichtigste Grundbedingung für eine erfolgreiche Sanierung (Unterbrechung der Infektionskette) nicht mehr gegeben ist.

6.2 INFORMATION DER LANDWIRTE

Aufgrund der versandten Informationen sollten die Betriebsleiter zum Zeitpunkt des ersten Besuches bereits über die grundsätzlichen Informationen verfügen. Meistens bestehen aber noch Unklarheiten bezüglich des genauen Vorgehens auf ihrem Betrieb.

Erfahrungsgemäss sind folgende Informationen zu vermitteln:

- ?? Es werden **zwei Krankheiten** saniert. Die **Serologie ist nur bezüglich APP** aussagekräftig
- ?? Ab dem Moment der Blutentnahme ist jeglicher **Tierverkehr** untersagt (**Ausnahme: Verkauf von Ferkeln und Schlachttieren**)
- ?? Eine Sanierung vor dem vorgeschriebenen Termin ist möglich, aber nur dann sinnvoll, wenn die Umgebung kein **Risiko** darstellt
- ?? In den Zuchtbetrieben wird auch eine RäuDETilgung empfohlen, sowie eine Abklärung, bez. RA gemacht

6.3 ERFASSEN DER BETRIEBSDATEN

Die Aufnahme der Betriebsdaten erfolgt mittels einem dafür speziell entworfenen Formular. Das vollständig ausgefüllte Formular liefert sämtliche für die Planung der Sanierung notwendige Informationen.

Anhang 7
Formular zur
Datenaufnahme
auf dem Betrieb

Die Erfassung des **VERMARKTERS** erlaubt es uns, diesem eine Kopie des Sanierungsplanes zuzustellen, damit er informiert ist, dass der Betrieb saniert hat. Zudem ist er unser Ansprechpartner im Fall von Problemen bei Lieferungen von Tieren.

REIN-RAUS-BESTOSSUNG eines Ferkelaufzucht- oder Mastbetriebes gilt nicht als solche, wenn nur einzelne Kammern oder Ställe geleert werden. Es muss der gesamte Bestand verkauft worden sein, bevor neue Tiere geliefert werden.

EIGENER EBER:

Hier muss vermerkt werden, ob ein betriebseigener Eber zum Decken der Moren eines oder mehrerer anderer Betriebe eingesetzt wird, oder ob die eigenen Muttersauen von einem fremden Eber gedeckt werden. (s. auch Kapitel 6.4). Bei diesem Punkt ist es ausgesprochen wichtig, die genauen Umstände zu kennen, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden!

MEDIZINIERUNG: Bei einer Teilsanierung gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Abgabe eines Tetrazyklinpräparates, das vom Betriebsleiter selber verabreicht wird (v.a. bei Kleinbetrieben oder Eigenmischern interessant)
2. Ausstellung eines Rezeptes für Futtermühle: Hier ist es wichtig zu wissen, ob auf dem Betrieb für die Moren ein Alleinfutter oder ein Ergänzungsfutter (Konzentrat) eingesetzt wird.

⚠ ⚠ Die Dosierung beträgt 30g CTC 10% pro Tier und Tag, während 14 Tagen, unabhängig vom Lebendgewicht der medizinierten adulten Tiere.

6.4 ENTSCHEID ÜBER WEITERES VORGEHEN

6.4.1 Sanierung von Zuchtbetrieben

TOTALSANIERUNG

Eine freiwillige Totalsanierung ist nur selten wirklich empfehlenswert. Kann in ausgewählten Betrieben sinnvoll sein (Kleinbetriebe).

Im Falle eines positiven APP-Befundes gibt es zur Totalsanierung keine Alternative. Betriebe, die untereinander häufigen Kontakt durch Tierverkehr pflegen, müssen teilweise als ein einziger Betrieb angesehen werden.

TEILSANIERUNG

Die sogenannte Teilsanierung umfasst 3 wichtige Instrumente:

- ?? **"Jungtierfreies"** Intervall: Sicherlich der wichtigste Aspekt einer erfolgreichen Teilsanierung. Durch den Umstand, dass die adulten, länger infizierten Tiere (älter als neun - zehn Monate) keine Mykoplasmen mehr ausscheiden, wird die Infektionskette unterbrochen. Die alten Tiere dürfen aber nicht husten und sollten vor mindestens 6 Monaten zugekauft worden sein!
- ?? Einsatz eines **Medizinalfutters**: Der Einsatz von Tetrazyklin verhindert zusätzlich die Ausscheidung von Mykoplasmen während der Sanierung.
- ?? Empfehlenswert ist zusätzlich die **Reinigung und Desinfektion** des Stalles und das Waschen der Tiere, um zu verhindern, dass Keime in einer günstigen Umgebung länger als die in der Literatur beschriebenen 3 - 4 Tage überleben können.

Bei grösseren Betrieben kann eventuell eine **gestaffelte Sanierung** des Bestandes an zwei getrennten Standorten ins Auge gefasst werden. Dies bedeutet jedoch einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand mit grossem Zeitbedarf.

⚠ ⚠ Der Zukauf unsanierter Tiere oder der Kontakt mit solchen birgt nicht nur das Risiko der EP, sondern auch der APP, der Räude und der pRA!

⚠ ⚠ Der Zukauf sanierter Tiere vor einer Teilsanierung ist kontraproduktiv und daher nicht gestattet!

6.4.2 Sanierung von Mastbetrieben

Generell wird bei Masttieren kein Blut genommen; einerseits wegen des geringen Alters der Tiere, andererseits auch wegen der Unmöglichkeit, eine Teilsanierung durchzuführen. Die Entscheidung, wie bei einem Mastbetrieb vorgegangen werden soll, basiert daher vor allem auf den Kriterien der Bestossungsart und der Herkunft der Tiere. Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen Möglichkeiten und entsprechenden Massnahmen kurz zusammen. (Unter der Voraussetzung, dass kein Husten feststellbar ist und keine Behandlung gegen EP und APP vorgenommen wird)

Bestossungs- Art Mit	Risikoarme Umgebung		Riskante Umgebung	
	Rein - Raus	Kontinuierlich	Rein – Raus	Kontinuierlich
SGD-Tieren	Betrieb läuft normal weiter. Husten meldepflichtig, Schlachtkontrollen veranlassen!	Abklären: Immer A- oder B-Tiere eingestallt? Wenn ja, kann Betrieb weiter eininstallen, es müssen dann aber unbedingt Schlachtkontrollen gemacht werden.	Betrieb läuft normal weiter. Ev. Strengere Überwachung (Besuch um Sanierungsperiode). Wenn möglich wird Bestossungsrhythmus an Umgebung angepasst. (Leerzeit wie Umgebung).	Sanierung anstreben
Konventionellen Tieren (Sanierung unumgänglich!)	Variante 1: Sanierung auf Termin Variante 2: Zeitverschobene Sanierung. In diesem Fall Bestossung nur mit EP und APP sanierten Tieren	Sanierung auf Termin. Falls vorzeitige Sanierung, nachfolgende Bestossung mit EP und APP sanierten Tieren	Sanierung wenn möglich auf Termin oder gemeinsam mit Nachbarbetrieben. Bestossungen vor Abschluss aller Sanierungen im Gebiet dürfen nur mit EP und APP sanierten Tieren erfolgen	Sanierung wenn möglich auf Termin oder gemeinsam mit Nachbarbetrieben. Ev. ein Umtrieb rein-raus. Bestossungen vor Abschluss aller Sanierungen im Gebiet dürfen nur mit EP und APP sanierten Tieren erfolgen

Die Mitarbeiter des SGD stellen sich gerne für eine Einführung der Bestandestierärzte auf den ersten Betriebsbesuchen für die Flächensanierung zur Verfügung. Dies ermöglicht die Demonstration der Blutentnahme, die Erläuterung der Entscheidungsfindung sowie die Beseitigung eventueller Unklarheiten.

7 ABLAUF EINER SANIERUNG

7.1 NOTWENDIGKEIT EINER SANIERUNG

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob eine Sanierung überhaupt notwendig sei. Insbesondere Betriebsleiter kleinerer Zuchtbetriebe, bei denen der Bestand keine EP-Symptome zeigt, sehen den Sinn einer Sanierung nur selten ein.

⚡ ⚡ Hierzu ist vorzuschicken, dass auf Zuchtbetrieben die Symptomfreiheit zu keiner Aussage bezüglich des Gesundheitsstatus berechtigt!!!!

Es ist ein empirischer Erfahrungswert, dass die Betriebe, bei denen sich eine eingehendere Abklärung wirklich lohnen würde, in der Regel dem SGD bereits beigetreten sind. Folglich empfiehlt sich eine Abklärung bezüglich EP-Freiheit in den seltensten Fällen, und auch nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ?? Nie **Husteneinbruch** beobachtet
- ?? Zukauf ausschliesslich aus **Remontierungsbetrieben** (Remonten, Eber, ev. Jäger)
- ?? Kein Teilen des Ebers, kein **Fremddecken (nie!)**
- ?? Kein Zukauf von Saugferkeln aus einer **Ferkelvermittlung (nie!)**
- ?? Kein EP-infizierter **Nachbarbetrieb** in unmittelbarer Umgebung
- ?? Kein **Betreten des Stalles** durch Händler / andere Schweinehalter
- ?? Bis anhin keine **Mischmast** mit EP-Diagnose
- ?? Zurückliegende Totalsanierung und seither nur Zukauf aus R-Betrieben

Ein weiterer Erfahrungswert ist, dass Aussagen wie „ich habe mit dem Hustenzeug nie Probleme gehabt“ meistens in einem der nächsten Sätze widerlegt werden („vor etwa 5 Jahren hat's mal gehustet, aber das war wegen dem Stroh...“)

⚡ ⚡ Nur wenn ALLE Bedingungen erfüllt sind, lohnt sich die Abklärung! Die endgültige Entscheidung, bei einem Betrieb auf die Sanierung zu verzichten, liegt in jedem Fall beim SGD, bzw beim Kantonstierarzt.

7.2 ZEITPUNKT DER SANIERUNG

Wenn der Zeitpunkt der Sanierung festgelegt wird, so müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- ?? **Umgebung 1:** Besteht nach der Sanierung ein Risiko von der Umgebung her?
- ?? **Umgebung 2:** Besteht ein Risiko für die Umgebung, empfiehlt sich also eine möglichst baldige Sanierung?
- ?? **Situation Betrieb:**
 - ⚡ **Zuchtbetriebe:** ergibt sich voraussichtlich ohnehin ein ferkelfreies Intervall, beziehungsweise ein Intervall mit nur wenigen Würfen (geringerer Ausfall)?
 - ⚡ **Mastbetriebe:** Ist der Stall ohnehin in naher Zukunft ganz oder beinahe leer?
 - ⚡ Ist eventuell ein Umbau vorgesehen, während dem auch eine Sanierung geplant werden kann?

Grundsätzlich kann JEDER Betriebsleiter den Zeitpunkt der Sanierung vorverschieben. Er muss dann aber in Kauf nehmen, dass er bis zu dem Zeitpunkt, an dem die umliegenden Betriebe saniert haben, sein Betrieb einem potentiell höheren Risiko einer Reinfektion ausgesetzt ist. Je näher der nächste (unsanierte) Betrieb mit Schweinehaltung liegt und je grösser dieser ist, umso höher ist dieses Risiko.

7.3 TEILSANIERUNG MIT ODER OHNE RÄUDESANIERUNG

Die Räudesanierung ist und bleibt freiwillig; es ist jedoch sehr empfehlenswert, sie durchzuführen. Die Argumente können wie folgt zusammengefasst werden:

- ?? Nur selten wird sich bald wieder eine so günstige Möglichkeit bieten, eine Räudesanierung durchzuführen, wie während einer Teilsanierung (nur Galtsauen und Eber, keine Masttiere und Ferkel)
- ?? Eine Räudesanierung ist Bedingung, um den A-Status zu erlangen und Ferkel zum höheren Preis vermarkten zu können.
- ?? Eine Räudesanierung ist Pflicht, um Sauen bei einem anderen Betrieb decken zu können, wenn dieser ebenfalls die Räudesanierung durchgeführt hat!
- ?? Auf Betrieben, die sichtlich mit Räude oder Läusen infiziert sind (Juckreiz!), sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und des Tierschutzes zu berücksichtigen

?? Auch das regelmässige Waschen der Tiere mit einem Phosphorsäureester, wie es häufig praktiziert wird, kommt langfristig teurer zu stehen als die zweimalige Behandlung mit einem Avermectin.

Ähnlich wie bei der EP verhält es sich bei der Räude so, dass ein chronisch infizierter Bestand beinahe symptomfrei sein kann.

7.4 MEDIZINALFUTTEREINSATZ

Bei der Medizinierung ist die fixe Dosierung von 30g CTC 10% pro Tier und Tag einzuhalten. Bei der Administration gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ?? Abgabe des Chlortetrazyklins (CTC) als Konzentrat durch den Bestandestierarzt. Diese Variante findet vorwiegend bei Betrieben unter 10 Sauen und bei Selbstmischern Anwendung.
- ?? Herstellung eines Fertigfutters, das der für 14 Tage benötigten Menge entspricht und die entsprechende Menge CTC enthält. Eine Galtssau frisst ca. 2.5kg Alleinfutter pro Tag, über 14 Tage entspricht dies 35kg. Die Konzentration des CTC's entspricht einer Dosierung von 12kg CTC pro Tonne Alleinfutter. Die Herstellung des Fertigfutters lohnt i.d.R. erst ab einer Bestandesgrösse von ca. 10 Moren (entspricht 350kg Alleinfutter).

Bei der Verwendung eines speziellen Futterkonzentrates (z.B. Eiweisskonzentrat) mit CTC muss die Dosierung des CTC pro kg Futter so an die täglich verfütterte Konzentratmenge angepasst werden, dass jedes Tier täglich 30g CTC 10% erhält.

7.5 TEILSANIERUNGSPLAN

Der Teilsanierungsplan wird dem Betriebsleiter und dem Bestandestierarzt in der Regel 2 Wochen bis einen Monat vor Beginn der Teilsanierung zugestellt. Wenn die Ferkel über einen Händler vermarktet werden, so erhält auch dieser eine Kopie. Wird das Medizinalfutter gebrauchsfertig in einer Mühle bestellt, so erhält diese ebenfalls eine Kopie; für die Ausstellung des dazugehörigen Rezeptes ist der Bestandestierarzt zuständig.

Anhang 8
Teilsanierungsplan (Muster)

Die in diesem Plan enthaltenen Angaben basieren auf den mit dem Datenerhebungsformular (s. unter 6.3) aufgenommenen Angaben.

Das Durchschnittsgewicht einer Muttersau beträgt geschätzte 200kg und liegt der Berechnung der Dosierung des Avermectins für die Räudesanierung zugrunde. Diese Schätzung muss als solche angesehen und anlässlich der Behandlung an das Gewicht der Tiere angepasst werden!

7.6 REINIGUNG UND DESINFEKTION

Die früher stark propagierte **Rauchdesinfektion** mit Formasterpräparaten ist heute obsolet. Gründe sind u.a. die schlechte Tiefenwirkung in verbliebenen Verunreinigungen und die starke Umweltbelastung (über Gülle, da stark hydrophil!). Zudem ist die desinfizierende Wirkung bei Temperaturen unter 20°C stark reduziert und unter 10°C quasi gleich null.

Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Verwendung eines handelsüblichen, „gewöhnlichen“ Desinfektionsmittel nach SEHR gründlicher Reinigung. Als Grundsatz lässt sich sagen, dass eine schlechte Desinfektion in einem gut gereinigten Stall, der sogar mit einem Heisswasser-Hochdruckreiniger gewaschen wurde, effizienter ist als die „scharfe“ Desinfektion eines dreckigen Stalls, in dem der Mist noch auf dem Stallboden liegt!

Anhang 9
Reinigung und Desinfektion

AUSNAHME:

Im Falle einer Räudetilgung muss zusätzlich ein Phosphorsäureesterpräparat verwendet werden. Auf Mastbetrieben, die anschliessend mit Tieren aus Betrieben mit dem SGD-A-Status bestossen werden, ist eine Anwendung eines solchen Präparates besonders zu empfehlen!

7.7 TOLERANZ (FERKELGEBURTEN)

Die Geburt von Ferkeln vor Ende der Teilsanierung stellt kein definitives Scheitern der Teilsanierung dar, sofern die Ferkel **innert Stunden nach der Geburt** abtransportiert werden. Diese Ferkel gelten als **unsaniert** und dürfen unter keinerlei Umständen in den Betrieb zurückkehren! Falls der Betrieb bereits 10-12 Tage ferkelfrei war, kann die Teilsanierung in Absprache mit dem SGD als gültig angesehen werden.

8 VERHALTENSREGELN IN SANIERTEN GEBIETEN

In sanierten Gebieten müssen sich verständlicherweise alle Betriebe, unabhängig davon, ob sie sich dem SGD angeschlossen haben oder nicht, an die gleichen Regeln halten.

Die wichtigsten „Spielregeln“ sind auf einem Merkblatt zusammengefasst, das circa Ende September, also kurz nach Abschluss der Flächensanierung, versandt wird. Durch diese Erinnerung sollen die Betriebsleiter nochmals auf die Bedingungen für eine erfolgreiche Beibehaltung des erlangten Status hingewiesen werden.

Anhang 10
Merkblatt: Neue Bestimmungen

Der **Beitritt zum SGD** ist nach der Durchführung der Sanierung eine reine Formsache. Falls ein Zuchtbetrieb diese Möglichkeit erwägt, so muss er berücksichtigen, dass er nur nach der Durchführung einer Räudefilgung sowie dem SGD-Beitritt den A-Status erhält und damit berechtigt ist, die Ferkel zum höheren Preis zu vermarkten. Dies gilt dafür aber auch im Falle eines späteren Beitritts, unter der Bedingung, dass durch den Zukauf von Tieren kein Risiko einer Räudefinfektion bestand.

Für Fragen bezüglich des Beitritts sollte sich der Betriebsleiter direkt an den SGD wenden und entsprechende Unterlagen anfordern.

8.1 EPIDEMIEVERSICHERUNG

Nach Abschluss der Sanierung eines neuen Gebietes (i.d.R. also ab dem 1. September des Sanierungsjahres) besteht für alle Zuchtbetriebe mit mehr als 10 Muttersauen und alle Mastbetriebe mit mehr als 30 Mastplätzen die Möglichkeit, sich gegen eine Reinfektion mit EP oder APP zu versichern.

Diese Versicherung deckt im Schadensfall einen Teil des entstandenen Schadens, durch einen in der Police festgelegten Betrag. Der Abschluss einer Versicherung, die den gesamten Ausfall (inkl. Zeitaufwand, ev. Verlust durch schlechtere Produktivität etc.) decken würde, wäre aufgrund der hohen Prämie unrentabel. Die Versicherung deckt ausserdem nur Schäden, die den **reinfizierten Betrieb selber betreffen**, keinesfalls aber durch diese Reinfektion entstandene Folgeschäden (z.B. durch Verkauf infizierter Tiere während Inkubationsfrist).

8.2 ANTIBIOTIKAEINSATZ

Nach einer Sanierung dürfen generell keine Medikamente mehr eingesetzt werden, die gegen EP und APP wirksam sind. Im Falle von systemischen oder respiratorischen Erkrankungen muss folglich auf andere Medikamente ausgewichen werden.

EINE AUSNAHME BILDEN:

- ?? Die Behandlung von Tieren mit diagnostizierter EP (Reduktion des Risikos für umliegende Betriebe);
- ?? Die Behandlung von Tieren die sicherlich EP/APP-frei sind (keine Gefahr des "Vertuschens" mehr)
- ?? Das Fehlen einer therapeutischen Alternative

✂ ✂ In allen drei Fällen muss der SGD, bzw. der Kantonstierarzt vorgängig informiert werden!

8.3 ZUKAUF VON REMONTEN NACH SANIERUNG

Nach einer Totalsanierung oder zwecks Aufstockung des Bestandes nach einer Teilsanierung stellt sich für den Leiter eines Zuchtbetriebes die Frage, aus welchem Betrieb er die Tiere zukaufen will.

Grundsätzlich sind nur Zukäufe aus einem **Remontierbetrieb** gestattet. Diese sind einerseits viel strenger überwacht, andererseits muss ein solcher Zuchtbetrieb im Gegensatz zu einem „normalen“ Zuchtbetrieb zusätzliche züchterische Minimalanforderungen erfüllen. Somit ist die Gewähr grösser, dass durch einen Zukauf keine Krankheiten verschleppt, dass Tiere mit guten Eigenschaften zugekauft, und dass diese Eigenschaften auch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit weitervererbt werden.

In Einzelfällen können daher Ausnahmen in Absprache mit dem SGD gestattet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Herkunftsbetrieb durch Besuche, Mischmasten und Schlachtkontrollen gut überwacht ist und keinerlei Verdacht auf eine EP- oder APP-Infektion vorhanden ist.

8.4 MELDUNG VON EINSTALLUNGEN

Sämtliche Zu- und Verkäufe von Schweinen **aller** Altersklassen müssen dem SGD gemeldet werden. Hierzu kann das Formular „Einstellungsmeldung Flächensanierung“ verwendet werden. Einige Vermarkter haben die auf diesem Formular vorhandenen Bestätigungen auf ihre Lieferscheine übertragen, was absolut legitim, ja sogar wünschenswert ist, da der Chauffeur kein zusätzliches Formular ausfüllen muss, sondern Empfangsbestätigung und Einstellungsmeldung in einem Arbeitsgang und damit zuverlässiger unterzeichnet werden.

Anhang 11
Einstellungsmeldung

Der **Zweck der Einstellungsmeldungen** lässt sich wie folgt zusammenfassen

- ?? Garantie des Verkäufers: Kein Husten
- ?? Garantie des Vermarkters / Transporteurs
- ?? Überwachung der Einstellung bei Mäster (Herkunft, Anzahl)
- ?? Rückverfolgbarkeit bei EP- oder APP-Verdacht (klinisch oder in Schlachtkontrollen)
- ?? Möglichkeit, den Züchtern ihren Status zu bestätigen

Einstellungsmeldungen ohne Unterschriften können vom Empfänger der Tiere als ungültig zurückgewiesen werden.

⚡⚡ Die Pflicht der Meldung einer Einstellung liegt beim Transporteur oder Händler oder, bei Direktverkauf, beim transportierenden Landwirt.

8.5 VERHALTEN BEI FALSCHEN EINSTALLUNGEN

Tiere aus unsanierten oder reinfizierten Betrieben dürfen im Flächensanierungsgebiet nicht eingestallt werden. Falls dies dennoch geschieht, so muss in schweinedichten Gebieten der Empfangsbetrieb so rasch als möglich geleert werden. Falls es aufgrund der Lage des Betriebes vertretbar ist, so kann mit Leerung oder Sanierung, wie oben beschrieben, zugewartet werden.

Falls durch diese Massnahmen dem betroffenen Betrieb ein finanzieller Schaden entsteht, so kann dieser beim Transporteur geltend gemacht werden. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, so ist eine Mitteilung oder Verwarnung an den Vermarkter resp. Transporteur empfehlenswert. Falls rechtliche Schritte angestrebt werden, so ist diese Angelegenheit an den jeweiligen Kantonstierarzt weiterzuleiten.

8.6 REINIGUNG UND DESINFEKTION DER TRANSPORTFAHRZEUGE

Nach jedem Transport ist das verwendete Transportfahrzeug zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt übrigens unabhängig von der Flächensanierung auch für Transportfahrzeuge, die einen Schlachthof oder eine Tierkörpersammelstelle angefahren haben!!!

Anhang 12
Transportvorschriften

Falls also ein Betrieb mit einem leeren Fahrzeug angefahren wird und Laderampe und / oder Innenraum verschmutzt sind, so kann der entsprechende Transporteur angezeigt werden. Auch wenn dies nur in den seltensten Fällen gemacht wird, so empfiehlt es sich dringend, das Fahrzeug zurückzuweisen und eventuell sogar den Transporteur zu verwarnen.

8.7 MISCHMASTEN

Der Gesundheitsstatus von Zuchtbetrieben wird durch die regelmässige Durchführung von Mischmasten mit anschliessenden Schlachtkontrollen kontrolliert. Eine Mischmast beinhaltet die zeitgleiche Einstellung von 2 oder mehr ähnlich grossen Gruppen von Tieren in einer gewissen Mindestanzahl. Die Einstellung z.B. eines Jungebers oder von 3 Remonten schon im Jageralter gilt aufgrund dieser Kriterien nicht als Mischmast, da die Anzahl Tiere ungenügend ist.

Anhang 13
Merkblatt betr. Gültigkeit von MM & SK

⚡⚡ Die Einhaltung dieser Kriterien entscheidet auch darüber, ob eine Schlachtkontrolle als zur Bestätigung des Gesundheitsstatus von Zucht- oder Mastbetrieb gültig anerkannt wird oder nicht.

8.8 SCHLACHTKONTROLLEN

Die Durchführung von Schlachtkontrollen dient zwei verschiedenen Zwecken:

- ?? Überwachung des Gesundheitsstatus des **Mastbetriebes**
- ?? Überwachung des Gesundheitsstatus der **eingestellten Zuchtbetriebe**

Anhang 14
Merkblatt
Schlacht-
kontrollen

Grob zusammengefasst lässt sich sagen, dass eine Schlachtkontrolle alle 3 Monate das Optimum darstellt. Das absolute Minimum (und daher eine Minimalistenlösung!) ist eine Schlachtkontrolle pro Jahr.

Selbstverständlich werden im Bedarfsfall (z.B. nach Antrag auf Anerkennung als Remontierungsbetrieb oder im Falle eines klinischen Verdachts) zusätzliche Schlachtkontrollen durchgeführt.

Das langfristige Ziel wäre, dass das Vorkommen von EP- oder APP-verdächtigen Lungenveränderungen spontan durch die Fleischschau gemeldet würde. Da dies zur Zeit aber insbesondere in Grossschlachthöfen noch zu häufig nicht der Fall ist, werden die Lungen nur nach vorgängiger Anmeldung durch den SGD auf EP und APP untersucht. Der Ablauf ist wie folgt:

Der Vermarkter resp. Transporteur, bei direktem Verkauf der Landwirt, melden dem SGD Ort und Datum der Schlachtung sowie Anzahl der Tiere und den Transporteur.

Der SGD entscheidet über die Notwendigkeit der Durchführung der Schlachtkontrolle und meldet diese gegebenenfalls dem zuständigen Fleischkontrolleur oder führt sie selber durch.

Anhang 15
Screening für
Schlachtkontrol-
len

8.9 GEMEINSCHAFTSEBER

Nach der Sanierung darf ein Eber "geteilt", d.h. auf einem oder maximal 2 Fremdbetrieben eingesetzt werden. Dies bedarf aber einer Sonderbewilligung durch den SGD. Neben einer gesunden Vertrauensbasis zwischen den einzelnen Betrieben muss auch das Bewusstsein vorhanden sein, dass im Falle einer Reinfektion des einen Betriebes beim anderen dieselben Massnahmen getroffen werden (Verlust des Status, kein Verkauf der Ferkel in sanierte Gebiete, erneute Sanierung, etc.).

Anhang 16
Ebervertrag
(Muster)

Die Betriebe, die sich einen Eber teilen, sollten eine möglichst ähnliche Grösse haben. Wenn der Besitzer eines Bestandes von 20 Muttersauen seinen Eber 4 Kleinbetrieben mit 1-3 Muttersauen zur Verfügung stellt, so handelt er ohne grosse Eigenverantwortung!

Das von Landwirten des öfteren herbeigezogene Argument, dass ja nach Durchführung der Flächen-sanierung alles saniert sei, dass also kein Risiko mehr bestehen würde, ist *theoretisch* richtig – in der Praxis hat sich aber gezeigt, dass das Fremddecken, ebenso wie der Zukauf von Ferkeln über die Ferkelvermittlung, auch nach der Flächensanierung riskant sind.

~~☞ ☞~~ **Die Haltung eines eigenen Ebers lohnt sich ab einer Betriebsgrösse von ca. 10 Moren.**

8.10 FÜHREN DES STATUS

Nur dem SGD angeschlossene Betriebe erhalten einen Status und werden regelmässig informiert. Die übrigen Betriebe gelten entweder als „saniert“ oder „unsaniert“ respektive „reinfiziert“.

8.11 KOSTENBEITRAG

SGD-Betriebe zahlen wie gehabt den normalen SGD-Beitrag. Die Kosten der Flächensanierung sind von Kanton zu Kanton verschieden geregelt. Nach Abschluss der Sanierung *kann* der Kanton bei Nicht-SGD-Betrieben einen jährlichen Kostenbeitrag erheben. Da diese Entscheidung und die Festlegung des Beitrages kantonalem Recht unterliegen, erscheint es müssig, an dieser Stelle eingehender auf dieses Thema einzutreten.

9 KLEINES 1x1 DER ROUTINEBESUCHE

9.1 BESUCH DURCH SGD / TIERÄRZTE / VERMARKTER

In sanierten Gebieten alle Betriebe regelmässig zu besuchen, sämtliche administrativen Aufgaben wahrzunehmen und zudem noch neue Flächensanierungen zu koordinieren, ist für den SGD mit seinen verhältnismässig kleinen Teams schlichtweg unmöglich geworden. Daher wird seit einiger Zeit ein Grossteil der Routinebesuche durch die Bestandestierärzte oder auch Vermarkter durchgeführt.

Nach wie vor steht der SGD aber für dringliche Anfragen oder spezielle Problemfälle allen Beteiligten zur Verfügung; d.h. auch dem Landwirt! Besuche für Tierschutzfragen oder QM Schweizer Fleisch müssen auch auf abgegebenen Betrieben durch den SGD durchgeführt werden.

Im Falle von aufgedeckten Problemen oder Verstössen gegen geltende Vorschriften kann es sein, dass der Privattierarzt aufgrund der Kundenbeziehung diese Punkte nicht weiter erörtern möchte. In diesem Falle empfiehlt es sich, dass der besuchende Tierarzt den Landwirt darauf hinweist, dass die Angelegenheit an den SGD weitergeleitet wird und den SGD wenn möglich umgehend zu informieren.

9.2 BESUCHSFREQUENZEN

ZUCHTBETRIEBE

Angestrebt wird mindestens ein Betriebsbesuch pro Jahr bei Zuchtbetrieben mit weniger als 5 Mutterschweinen. Grössere Betriebe sollten im Bedarfsfall zweimal jährlich besucht werden (Routinebesuche).

Anhang 17
Merkblatt für
Betriebs-
besuche
Neue Auflage

Den Kontrolltierärzten wird am Anfang eines Kalenderjahres eine Liste mit den Betrieben zugestellt, die sie bis Ende September des laufenden Jahres besuchen sollten. **Besuchsprotokolle der durchgeführten Besuche sollten so rasch als möglich dem SGD zugestellt werden!**

MASTBETRIEBE

Den Tierärzten, die einen Zusammenarbeitsvertrag mit dem SGD unterzeichnet haben, werden Kopien der Einstellungsmeldungen zugeschickt. So sind diese auf dem laufenden, welche Betriebe eingestallt sind. Angestrebt werden bei grösseren Mastbetrieben 1 Besuch je Umtrieb, bei kleinen Mastbetrieben 1-2 Besuche pro Jahr.

Es wird den Tierärzten dringend geraten, eine Liste über die für den SGD getätigten Besuche zu führen, damit sie ebenfalls eine Kontrolle über die vom SGD ausbezahlte Entschädigung haben. Hierfür kann z.B. die vom SGD zugestellte Liste verwendet werden (Streichliste).

9.3 BESUCHSREIHENFOLGE

Siehe Merkblatt für Betriebsbesuche (Anhang 16)

Um die Übertragung von seuchenhaften Krankheiten durch die besuchenden Personen zu vermeiden, ist die Reihenfolge gemäss Merkblatt einzuhalten.

Mastbetriebe werden analog und in Abhängigkeit der eingestellten Betriebe besucht. Nach dem Besuch von Mastbetrieben sollten keine Zuchtbetriebe mehr besucht werden.

Nichtangeschlossene Zucht- und Mastbetriebe im Flächensanierungsgebiet sind entsprechend der durchgeführten Sanierung gleich zu behandeln wie dem SGD angeschlossene A- oder B-Betriebe.

BEDINGUNGEN BEZÜGLICH BESUCHERHYGIENE

- ?? Betriebe dürfen nur mit betriebseigenen Stiefeln und Mäntel betreten werden.
- ?? SGD-Mitglieder sind verpflichtet, diese stets in sauberem Zustand bereitzuhalten.
- ?? Mast- und Zuchtbetriebe werden entsprechend ihres Status besucht.
- ?? Wenn bei einem Betriebsbesuch Husten festgestellt wird, dürfen keine weiteren Betriebe mehr besucht werden.
- ?? Der aktuelle Status der Betriebe wird durch den SGD auf Anfrage bekanntgegeben.

9.4 ZIEL DER BESUCHE, VORGEHEN

Anhang 18
Besuchs-
protokoll

Sofern kein besonderer Grund für den Besuch vorhanden war, wie z.B. Einstallung eines unsanierten Betriebes, Meldung von Husten etc., so dient der Routinebesuch folgenden Zwecken:

- ?? Feststellung der Einhaltung der Vorschriften durch Vermarkter / Lieferant, Besitzer und (falls getrennt) Betreuer der eingestellten Schweine)
- ?? Beratung der Landwirte; Klärung offener Fragestellungen
- ?? Erhebung des gesundheitlichen Status des Bestandes

Die wichtigsten Punkte, auf die während eines Besuches geachtet werden sollte, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Checkliste für Zuchtbetriebe	Checkliste für Mastbetriebe
<p>1. Beurteilung der Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Allgemeiner Eindruck ☒☒ Ernährungszustand <ul style="list-style-type: none"> ?? Säugende Sauen ?? Galtsauen ?? Eber ☒☒ Verletzungen, Haarkleid, Klauenzustand usw. <p>2. Protokoll</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Tierzukäufe: Datum und Lieferant; Einstallungsmeldung? ☒☒ Markierung: klare Identifikation ☒☒ Besonders wichtig: klinischer Zustand: Ferkel und Absetzjager ☒☒ Zustand der Haut: <ul style="list-style-type: none"> ?? Kratzen bei Muttersauen ?? Hautveränderungen bei Ferkel-Jager ☒☒ Impfungen ☒☒ Entwurmung ☒☒ Wurfgrösse beurteilen ☒☒ Probleme beim Absetzen? ☒☒ Einsatz von Medikamenten ☒☒ Futterlagerung – Futterqualität - Futterresten ☒☒ Vorgang beim Verladen der Tiere <p>3. Bestandesgrösse</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Anzahl Muttersauen (in Produktion und gedeckte Jungsau) ☒☒ Anzahl Eber ☒☒ Anzahl Mastplätze <p>4. Kontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> Datum letzte Schlachtkontrolle 	<p>1. Besuchsdatum und -zeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Der Besuch erfolgt 1-2 Monate nach der Einstallung (Inkubationsfrist EP: 2-6 Wochen!) ☒☒ Besuch nach Möglichkeit nicht zu Fütterungszeiten <p>2. Beurteilung der Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Allgemeiner Eindruck ☒☒ Tiere in Bewegung bringen ☒☒ Beurteilung klinischer Zustand ☒☒ Ernährungszustand beurteilen ☒☒ Fütterungsart (2 x, 3 x, ad libitum), Futterqualität ☒☒ Verletzungen – Kannibalismus: Schwanz, Ohren, Lenden, Fesseln ☒☒ Beschäftigungsmöglichkeiten (Stroh, Holzbalken) ☒☒ Belegungsdichte beurteilen <p>3. Herkunft der Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Einstallungsmeldung? ☒☒ Kontrolle der Markierung <p>4. Protokoll</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Probleme bei der Einstallung ☒☒ Einsatz von Medikamenten <ul style="list-style-type: none"> ?? Zeitpunkt ?? Dauer ?? Medizinalfutter oder -konzentrat <p>5. Bestandesgrösse</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒☒ Anzahl eingestellte Tiere <p>6. Kontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> Datum letzte Schlachtkontrolle

10 REINFEKTIONEN

10.1 URSACHEN UND AUSWIRKUNGEN EINER REINFEKTION

Seit Abschluss der ersten Flächensanierung stellt sich regelmässig das Problem der Reinfektionen. Trotz der vorschriftsmässigen Durchführung der Sanierung, trotz Einhaltung der Vorschriften und der Vorsichtsmassnahmen besteht nach wie vor für jeden Betrieb die Gefahr einer **Reinfektion**. Als Hauptursache scheinen der **Zukauf** und der **Transport** von infizierten Tieren im Vordergrund zu stehen; jedoch wurden auch schon **aerogen** bedingte Reinfektionen verzeichnet.

Eine Reinfektion zieht für den betroffenen Betrieb erhebliche Konsequenzen mit sich. Die Sanierung muss, im Gegensatz zu früher, **so bald als möglich** durchgeführt werden. Jedoch können aufgrund wirtschaftlicher und biologischer Faktoren (Bestand muss durchseuchen) zwischen dem Zeitpunkt der Reinfektion und der Durchführung der Sanierung mehrere Monate verstreichen. Bei Mastbetrieben ist es in Abhängigkeit des jeweiligen Gewichtes der Masttiere bisweilen unmöglich, diese innert rascher Frist zu verkaufen, weshalb diese häufig unter Einsatz eines **Medizinalfutters** ausgemästet werden. In dieser Zeit stellen die infizierten Betriebe eine **potentielle Quelle weiterer Reinfektionen** in ihrer Umgebung dar.

Neben den finanziellen Auswirkungen einer Reinfektion kann diese durch die erneute Durchführung einer Sanierung auf einem Zuchtbetrieb kurz nach der letzten das Problem einer bedeutenden **Überalterung** des Bestandes mit sich bringen, da jedesmal auf eine Remontierung neuer Zuchttiere verzichtet werden muss.

10.2 ABKLÄRUNGEN

⚠️ ⚠️ Das Auftreten von HUSTEN und die Feststellung EP- oder APP-ähnlicher Lungenveränderungen ist in flächensanierten Gebieten meldepflichtig!

Nach Feststellung von Husten wird der Betrieb als erstes eingehender abgeklärt. Folgende Fragen sind von besonderem Interesse:

- ?? Handelt es sich um EP oder APP? Andere Differentialdiagnosen?
- ?? Gefährdet der Betrieb andere Betriebe? Wann wird saniert?
- ?? Worauf ist die Reinfektion zurückzuführen?
- ?? Wer übernimmt die Kosten der erneuten Sanierung?

Der Betrieb wird bis zur Feststellung der Diagnose in „keine Einteilung“ mutiert (KE)

10.2.1 Differentialdiagnosen

⚠️ ⚠️ Die alleinige Feststellung von „Husten“ gestattet KEINERLEI diagnostische Folgerung!!

Anhand des Hustens und seiner akustischen Äusserung (trocken, produktiv, etc.) kann EP weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Leider äussern insbesondere nichttierärztliche Berater immer wieder Sätze wie „Das tönt nicht nach EP“; fachlich sind diese Aussagen keineswegs vertretbar.

Der **Verlauf** des Hustenausbruches und **Herkunft** der Tiere **können** weiterhelfen. Falls der Hustenausbruch 3 Wochen nach der Lieferung von Tieren aus 5 verschiedenen Betrieben ausbrach und zuerst bei den eigenen (auf einem Zuchtbetrieb) auftrat, so ist die Wahrscheinlichkeit einer EP grösser, als wenn der Husten in einem Mastbetrieb fast simultan bei allen Tieren 5 Tage nach Einstallung auftrat.

Krankheiten und Noxen, die als Verursacher von Husten differentialdiagnostisch bedeutsam sind:

- ?? Influenza
- ?? Hämophilus parasuis (Glässer)
- ?? Bordetellose
- ?? Pasteurellose
- ?? Starke Verwurmung
- ?? Klimabedingte Reizungen
- ?? Reizungen durch Einstreu (Gerstenstroh)

MÖGLICHE DIAGNOSTISCHE ABKLÄRUNGEN IM FALLE EINES HUSTENAUSBRUCHES:

UNTERSUCHUNG EINES GESCHLACHTETEN / EUTHANASIIERTEN TIERES AUF LUNGENVERÄNDERUNGEN.

- ?? Eine der besten Methoden. Wichtig ist, dass das oder die untersuchten Tiere klinisch manifesten Husten hatten. Ohne diese vorhergehende Feststellung ist die Abklärung dieser Tiere höchstwahrscheinlich negativ.
- ?? Ein negativer Schlachtbefund sagt wenig aus, solange der klinische Befund bestehen bleibt!

EINSATZ VON Z.B. SULFONAMID/TRIMETHOPRIM P.O. BEI DIFFERENTIALDIAGNOSE HPS

- ?? Muss über mind. 5 Tage hinweg eingesetzt werden.
- ?? Ein Nichtansprechen auf diese Therapie ist ein Hinweis auf eine EP-Infektion

EP-SEROLOGIE

- ?? Der serologische Test der EP ist im Gegensatz zur APP-Serologie weniger zuverlässig (viele falsch negative Resultate in chronisch infizierten Betrieben). Dies ist dem Landwirt unbedingt zu erläutern!
- ?? Der Test lohnt sich v.a. bei Abklärungen auf einem Zuchtbetrieb mit einer subklinischen EP und einem klaren EP-Verdacht.

*⚠ ⚠ **Muttersauen, die erst vor wenigen Monaten saniert wurden, können noch immer über positive Titer verfügen! Am besten geeignet sind zugekaufte Remonten, die in der Altersklasse von 7-14 Monaten sind.***

10.2.2 Gefährdung anderer Betriebe

Die Frage nach der Gefährdung umliegender Betriebe ist häufig nur schwierig zu beantworten und hängt vom Betriebsprofil, dem Grad der klinischen Äusserung, der Grösse und Lage des Betriebes, der Umgebung und auch der Jahreszeit ab. Je nach Situation muss entschieden werden, dass der (Mast-)Betrieb so rasch als möglich geleert werden muss oder dass noch zugewartet werden kann, bis alle Tiere ausgemästet sind.

Ein reinfizierter Zuchtbetrieb kann folglich für seine Umgebung ein bedeutendes Gefahrenpotential darstellen. Sowohl er selber als auch die Nachbarbetriebe sind entsprechend zu informieren. Die Nachbarbetriebe sind gegebenenfalls zu orientieren, warum bei einem Zuchtbetrieb so lange gewartet werden muss. Zur Vermeidung von Konflikten unter Nachbarn ist es ratsam, dass die Information der umliegenden Betriebe durch den betroffenen Betriebsleiter selber erfolgt.

*⚠ ⚠ **Auf reinfizierten Zuchtbetrieben muss zugewartet werden, bis sämtliche Muttertiere über einen für die Teilsanierung genügenden Antikörpertiter verfügen (s. Kapitel 6.4.1).***

*⚠ ⚠ **Das Vorgehen bei der eigentlichen Sanierung richtet sich nach den eingangs beschriebenen Grundsätzen.***

10.2.3 Herkunft der Reinfektion

Diese Frage ist nur selten eindeutig zu beantworten. Damit im Falle eines Fremdverschuldens ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann, müssen eindeutige Beweise für ein Fehlverhalten vorhanden sein. Dies ist einer der Gründe, weshalb der Mäster in seinem eigenen Interesse auf der Lieferung der Tiere mit einer korrekt ausgefüllten Einstellungsanmeldung bestehen sollte!

FOLGENDE FEHLER UND EREIGNISSE SIND MÖGLICHE GRÜNDE EINER REINFEKTION:

- ?? Tierverkehr: Einstellen unsanierter oder verdächtiger Tiere, mangelnde Transporthygiene
- ?? Personenverkehr: Nichtbeachten des jeweiligen Status der besuchten Betriebe, Besuch weiterer Betriebe nach Besuch eines verdächtigen Betriebes (Husten)
- ?? Aerogene Übertragung
- ?? Misslungene Sanierung

10.2.4 Entschädigung

Die oben erwähnte Versicherung deckt, wie gesagt, nur einen Teil des Schadens. Falls ein eindeutiges Verfehlen einer beteiligten Person vorliegt, so kann bei dieser Person entsprechend Anspruch geltend gemacht werden.

*⚠ ⚠ **Entschädigungen der kantonalen Seuchenkassen sind von Kanton zu Kanton verschieden geregelt.***

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

11 KONTAKTADRESSEN

SGD-Genossenschaft Bern

Bremgartenstrasse 109a
Postfach 8466
3001 Bern
Tel. 031 631 23 33
Fax 031 302 81 09
sgd@knp.unibe.ch

SGD-Genossenschaft Ostschweiz

Mattenweg 11
9230 Flawil
Tel. 071 394 53 63
Fax 071 394 53 64
sgdos@pop.agri.ch

SGD-Genossenschaft Zürich

Büro Zürich
Winterthurerstrasse 260
8057 Zürich
Tel. 01 635 82 21
Fax: 01 635 89 01
sgdzh@vetklinik.unizh.ch

Coopérative SSP Lausanne

St-Eloi
1350 Orbe
Tel. 024 441 61 26
Fax 024 441 61 27
ssp.lausanne@planet.ch

SGD-Genossenschaft Zürich

Büro Luzern
Allmend
6204 Sempach
Tel. 041 462 65 70
Fax 041 462 65 89
sgdcenter@sgd-ch.ch

12 LITERATURAUSWAHL

LAUBE, P. (1996): Simulation der flächendeckenden Tilgung der Enzootischen Pneumonie (EP) mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems. Diss., Zürich.

MASSEREY, Y., MAURER, T. (1998): Die flächendeckenden Sanierungen von Schweinezucht- und -mastbetrieben im Grossraum Burgdorf sowie im Luzerner Michelsamt. Diss., Bern.

ODERMATT, W. (1988): Enzootische Pneumonie (EP): Die Teilsanierung EP-reinfizierter Schweinezuchtbetriebe als Alternative zur Totalsanierung. Diss., Bern.

STÄGER, M. (1991): Zur Seroprävalenz von *Actinobazillus pleuropneumoniae* (APP) in Schweizer Schweinezuchtbeständen. Diss., Bern.

STÄRK, K.D.C. (1991): Risikofaktoren bezüglich EP-Reinfektionen von SPF-Schweinezuchtbetrieben. Diss., Zürich.

STÄRK, K.D.C. (1992): Risk factors for the re-infection of specific pathogen-free pig breeding herds with enzootic pneumonia. Vet. Rec. 131, 532-535.

ZIMMERMANN, W., TSCHUDI, P., NICOLET., J. (1986): ELISA-Serologie in Blut und Kolostralmilch: Eine Möglichkeit zur Überwachung der Enzootischen Pneumonie (EP) in Schweinebeständen. Schweiz. Arch. Tierheilk. 128, 299-306.

ZIMMERMANN, W., ODERMATT, W., TSCHUDI, P. (1989): Enzootische Pneumonie (EP): Die Teilsanierung EP-infizierter Schweinezuchtbetriebe als Alternative zur Totalsanierung. Schweiz. Arch. Tierheilk. 131, 179-191.

ZIMMERMANN, W. (1991): Neue Möglichkeiten zur Kontrolle und Sanierung von Schweinebeständen mit Enzootischer Pneumonie (EP). Habilitationsschrift, Bern.

ANHANG

ANHANG 1 AUSZUG AUS DER TSV

Tierseuchenverordnung (TSV)

916.401

vom 27. Juni 1995

(Stand am 26. Oktober 1999)

Art. 4 Zu bekämpfende Seuchen

Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

...

i. Lungenentzündungen der Schweine: Enzootische Pneumonie und Actinobacillose;

4. Kapitel: Zu bekämpfende Seuchen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 212

Dieses Kapitel erfasst die zu bekämpfenden Seuchen mit Ausnahme der Infektiösen Pankreasnekrose (Art. 285 ff.) und der Krebspest (Art. 288 ff.).

...

10. Abschnitt:

Lungenentzündungen der Schweine: Enzootische Pneumonie und Actinobacillose

Art. 245 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Enzootischen Pneumonie (*Mycoplasma hyopneumoniae*) und der Actinobacillose (*Actinobacillus pleuropneumoniae*) der Schweine.

Art. 246 Meldepflicht und erste Massnahmen

Die Vorschriften über die Meldepflicht und über die ersten Massnahmen (Art. 61–64) sind nur auf Anordnung der Kantone anwendbar.

Art. 247 Bekämpfung

Die Kantone können zur Bekämpfung der Lungenentzündungen gebietsweise oder für einzelne verseuchte Bestände, die andere Bestände gefährden, insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a. die Ausmerzung verseuchter Tiere;
- b. den Aufbau von Beständen, die von Lungenentzündungen frei sind;
- c. hygienische und betriebliche Massnahmen;
- d. die Untersuchung der Bestände.

Art. 248 Mitwirkung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung

Die Kantone können den Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung zur Mitarbeit bei der Durchführung von Sanierungsmassnahmen und der Überwachung der Bestände, die von Lungenentzündungen frei sind, heranziehen.

Art. 249 Entschädigung

Tierverluste wegen Enzootischer Pneumonie und Actinobacillose werden nicht entschädigt.

ANHANG 2 ABKÜRZUNGEN

Status	Erklärungen
A	Betrieb mit Totalsanierung ab R-Betrieb oder mit Teil- und Räudesanierung und entsprechenden Schlachtkontrollen
A-R	Remontierbetrieb (KA-Beschluss)
A-prov.	Betrieb braucht noch Schlachtkontrollen
B	Betrieb ohne Räudesanierung Betrieb braucht zwei Misch-Masten
B. prov.	Betrieb ohne Räudesanierung (braucht noch Schlachtkontrollen um B-Betrieb zu werden)
C	Betrieb mit APP, EP und Räude oder RA
E	EP bei einem A-Betrieb
FS	Alle Betriebe im FS-Gebiet, nach Abschluss der Sanierung (Mäster und Züchter nicht angeschlossen, die frei von EP und APP sind)
FS C	FS-Betriebe (Mast und Zucht, nicht angeschlossen) mit APP oder EP und Räude oder RA
FS E	FS-Betriebe (Mast und Zucht) mit EP (nicht angeschlossen)
FS KE	„Keine Einteilung“, Betriebe (nicht angeschlossen) im FS-Gebiet mit Verdacht auf EP oder APP
K-Mäster A	Angeschlossene Mastbetriebe „kontinuierlich“
K-MAR	Remontenaufzuchtbetrieb
K-Mäster B	Angeschlossene Mastbetriebe, „kontinuierlich“ (Einstellungen nur von B-Betrieben)
K-Mäster C	Angeschlossene Mastbetriebe mit APP, EP mit Räude oder RA
K-Mäster E	Angeschlossene Mastbetriebe, mit EP
K-Mäster A.prov	Angeschlossene Mäster „kontinuierlich“ (Einstellungen von A-prov.-Betrieben)
K-Mäster RR	Angeschlossene Mäster „Rein Raus“
K-Mäster VP	Angeschlossene Mastbetriebe, wenn ein VP-Betrieb eingestallt ist
Keine Einteilung (KE)	Nicht bestätigter EP oder APP-Verdacht (angeschlossene und nichtangeschlossene Betriebe im FS-Gebiet)
Null	Keine Tiere Angeschlossene Betriebe oder Betriebe im FS-Gebiet die im Moment oder definitiv keine Tiere mehr haben
VP	Betriebe, die mit eigenem Bestand ohne Teil- oder Räudesanierung zum SGD kommen. (brauchen zwei Mischmasten für „B“)
Statusfeld leer	Zucht- oder Mastbetrieb nicht angeschlossen und nicht im FS-Gebiet

(Als Beispiel dient die Verordnung des Kantons Bern im Jahr 2001)

ANORDNUNG ZUR FLÄCHENSANIERUNG VON SEUCHENHAFTEN LUNGENKRANKHEITEN (EP und APP)

Gestützt auf die Artikel 245 bis 249 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) wird

v e r f ü g t :

1. Diese Anordnung gilt für das Gebiet der Flächensanierung 2001 (nachfolgend Sanierungsgebiet genannt). Das Sanierungsgebiet umfasst im Kanton Bern
 - ?? **Die Amtsbezirke**
 - ?? **Die Gemeinden**
 - ?? **Teile der Gemeinden**
2. Nach Art. 246 TSV werden im Sanierungsgebiet die Tierseuchen EP (Enzootische Pneumonie) und APP (*Actinobacillus pleuropneumoniae*) als **meldepflichtig im Sinne der Art. 61 bis 64 TSV erklärt**. Dies bedeutet:
3. **Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.** Dieser informiert umgehend den Kantonstierarzt (031 633 47 08).
4. Mit der Durchführung der Flächensanierung wird der Schweiz. Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung (SGD) in Bern, Bremgartenstrasse 109a, Postfach 8466, 3001 Bern (Tel. 031 631 23 33), beauftragt (Art. 248 TSV).
5. **Ab dem 15. August 2001 dürfen im Sanierungsgebiet nur noch Schweine eingestallt und gehalten werden, die anerkannt frei von EP und APP sind. Zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Bestände mit unsanierten Schweinen werden gesperrt. Unsanierte Tiere werden auf Kosten des Tierhalters zur Schlachtung abgeführt.**
6. Verseuchte Bestände müssen auf Anordnung des Veterinärdienstes des Kantons Bern ausgemerzt bzw. saniert werden. Nach erfolgter Sanierung sind die Ställe nach Anweisung des SGD zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Wer Schweine in das Sanierungsgebiet einführt, muss sich vom Produzenten/Züchter schriftlich bestätigen lassen, dass in dessen Bestand seit dem letzten Betriebsbesuch durch den SGD keine Anzeichen von Lungenerkrankungen (z.B. Husten) aufgetreten sind.

8. Sämtliche Ein- und Umstellungen innerhalb der Flächensanierungsgebiete sowie das Einführen von Schweinen in die Sanierungsgebiete müssen dem Schweiz. Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung (SGD) in Bern, Bremgartenstrasse 109a, 3012 Bern schriftlich gemeldet werden. Dafür ist das Formular "**Einstellungsmeldung Flächensanierung**" oder ein vergleichbares Formular zu verwenden.
9. Zuchtremonen und Eber dürfen nur aus SGD-A/R-Betrieben (Remontierungsbetriebe) ins Sanierungsgebiet eingeführt werden. Ausnahmen müssen vom SGD bewilligt werden. Auch hier muss die Einnistung analog Pt. 8 dieser Verfügung dem SGD gemeldet werden
10. Tiere müssen so transportiert werden, dass jegliches Ansteckungsrisiko vermieden wird. Insbesondere dürfen Tiere, die in das Sanierungsgebiet eingeführt werden, nur in sauberen, desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, wobei der Transport von einem oder mehreren Zuchtbetrieben direkt zum Mastbetrieb zu erfolgen hat. Kontakte mit unsanierten Tieren sind strengstens untersagt.
Für den Abtransport von Schlachtschweinen aus dem Sanierungsgebiet müssen die Betriebe mit Transportfahrzeugen angefahren werden, die **leer oder nur mit Schlachtschweinen beladen sind, die von einem sanierten Mastbetrieb stammen**. Auch darf beim Transportieren von unsanierten Schweinen nirgends im Sanierungsgebiet das Fahrzeug abgestellt werden. Die Chauffeure haben saubere Arbeitskleider sowie saubere und desinfizierte Stiefel zu tragen und dürfen weder Zucht- noch Maststall betreten.
11. Der Vermarkter/Händler muss sich über die geführten Tiere und die Reihenfolge der durchgeführten Transporte jederzeit ausweisen können.
12. Die Ueberprüfung der Flächensanierung erfolgt einerseits durch regelmässige Betriebskontrollen im Sanierungsgebiet, andererseits durch Mischmasten und Schlachtkontrollen. Mit diesen Kontrollen wird der SGD beauftragt.
13. Für SGD-Mitglieder sind diese Kontrollen im Mitgliederbeitrag eingeschlossen, Nicht-SGD-Mitglieder bezahlen eine angemessene Kontrollgebühr. Die Kontrollgebühr wird im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) Anh. II B Ziff. 3.10 vom 22. Februar 1995 erhoben.
14. Nach erfolgter Kontrolle erhält jeder Betrieb eine Kopie des Kontrollberichts als Zertifikat.
15. Das Einsetzen von Medikamenten, die gegen Mykoplasmen (EP) und Actinobazillen (APP) wirksam sind, ist **ohne Absprache des/der Bestandestierarztes/-ärztin mit den Verantwortlichen des SGD aus seuchenpolizeilichen Gründen untersagt**.
16. Im Sanierungsgebiet ist es verboten, Schweine gegen Enzootische Pneumonie und Actinobacillose zu impfen.
17. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Artikel 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 geahndet.
18. Tiere müssen so transportiert werden, dass jegliches Ansteckungsrisiko vermieden wird. Insbesondere dürfen Tiere, die in das Sanierungsgebiet eingeführt werden, nur in sauberen, desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, wobei der Transport von einem oder mehreren Zuchtbetrieben direkt zum Mastbetrieb zu erfolgen hat. Kontakte mit unsanierten Tieren sind strengstens untersagt.
Für den Abtransport von Schlachtschweinen aus dem Sanierungsgebiet müssen die Betriebe mit Transportfahrzeugen angefahren werden, die **leer sind oder nur mit Schlachtschweinen beladen sind, die von einem sanierten, dem SGD angeschlossenen Mastbetrieb stammen**. Auch darf beim Transportieren von unsanierten Schweinen nirgends im Sanierungsgebiet das Fahrzeug abgestellt werden. Die Chauffeure haben saubere Arbeitskleider sowie saubere und desinfizierte Stiefel zu tragen und dürfen weder Zucht- noch Maststall betreten.

19. Der Vermarkter/Händler muss sich über die geführten Tiere und die Reihenfolge der durchgeführten Transporte jederzeit ausweisen können.
20. Der Veterinärdienst Bern kann für die Flächensanierungsgebiete spezielle Kennzeichnungsvorschriften erlassen.
21. Die Ueberprüfung der Flächensanierung erfolgt einerseits durch regelmässige Betriebskontrollen im Sanierungsgebiet, andererseits durch Mischmasten und Schlachtkontrollen. Mit diesen Kontrollen wird der SGD beauftragt.
22. Für SGD-Mitglieder sind diese Kontrollen im Mitgliederbeitrag eingeschlossen, Nicht-SGD-Mitglieder bezahlen eine angemessene Kontrollgebühr. Die Kontrollgebühr wird im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) Anh. II B Ziff. 3.10 vom 22. Februar 1995 erhoben.
23. Nach erfolgter Kontrolle erhält jeder Betrieb eine Kopie des Kontrollberichts als Zertifikat.
24. Das Einsetzen von Medikamenten, die gegen Mykoplasmen (EP) und Actinobazillen (APP) wirksam sind, ist **ohne Absprache des/der Bestandestierarztes/-ärztin mit den Verantwortlichen des SGD aus seuchenpolizeilichen Gründen untersagt**.
25. Im Sanierungsgebiet ist es verboten, Schweine gegen Enzootische Pneumonie und Actinobacillose zu impfen.
26. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Artikel 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 behandelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Erhalt bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung beizulegen.

KANTONSTIERARZT

Kopie z.K:

?? SGD Bern

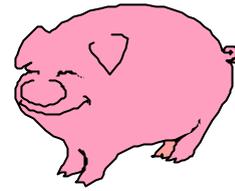
?? KT

?? an alle im Sanierungsgebiet praktizierenden Tierärzte

Chr. Huggler

ANHANG 4 EINLADUNG UND INFORMATION DER LANDWIRTE

Beispiel



Bern, 26. August 1998
I:\VD\TIERSEU\EP-FS\S99-01.DOC

EINLADUNG ZU INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Die seuchenhaften Atemwegserkrankungen (bekannt unter dem Begriff **EP = Enzootische Pneumonie** und **APP = Actinobazillose oder Hämophilose**) stellen in der Schweineproduktion ein grosses Problem dar und führen zu grossen finanziellen Verlusten. Trotz grosser Sanierungsanstrengungen im Rahmen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) kommt es immer wieder zu Reinfektionen in sanierten Betrieben. Nach wie vor ist vor allem ein beträchtlicher Teil der Mastbetriebe mit EP verseucht. Heute wissen wir, dass EP auch über die Luft übertragen werden kann. Um also im Kampf gegen die seuchenhaften Atemwegserkrankungen einen entscheidenden Schritt weiterzukommen, gibt es nur den Weg der **Flächensanierungen**.

Seit 1996 werden in den Kantonen Bern, Solothurn und Luzern in Zusammenarbeit mit dem SGD Flächensanierungen durchgeführt. Bis heute ist rund ein Drittel des Kantons Bern **flächensaniert**.

Für 1999 ist geplant, im Kanton Bern die beiden Aemter Erlach und Laupen, und Teile der Aemter Aarberg und Bern zu sanieren, und dazu vom Kanton Freiburg Teile des Seebezirks.

Wir möchten Sie als betroffene Schweinehalter eingehend darüber informieren und laden Sie deshalb ein zu

Orientierungsveranstaltungen in den Regionen. Diese finden statt:

Im Kanton Bern:

Donnerstag, 17. Sept. 1998	20'00 Uhr	Rest. Bären, Ins
Montag, 21. Sept. 1998	20'00 Uhr	Rest. Bären, Meikirch
Donnerstag, 24. Sept. 1998	20'00 Uhr	Rest. Bahnhof, Riedbach

Im Kanton Freiburg:

Dienstag, 22. Sept. 1998	20'00 Uhr	Rest. zum Bauernhaus, Ulmiz
--------------------------	-----------	-----------------------------

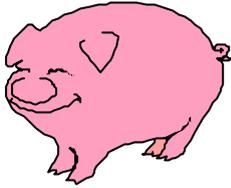
In der Hoffnung, Sie an einer dieser Informationsveranstaltungen begrüssen zu dürfen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen
Kantonstierarzt

Dr. H. Wyss, Stellvertreter

Kopie z.K. an:

- ?? alle im Gebiet praktizierenden Tierärzte
- ?? SGD Bern und SGD Lausanne
- ?? Schweinevermarktungsorganisationen und -händler



An alle Schweinehalterinnen und Schweinehalter des Flächensanierungsgebiets 2000

Bern, Oktober 1999

FLÄCHENSANIERUNG VON SEUCHENHAFTEN LUNGENKRANKHEITEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte September haben wir Sie an drei Informationsveranstaltungen über das Projekt einer flächenhaften Sanierung von seuchenhaften Lungenkrankheiten orientiert. Wir haben Ihnen an diesen Orientierungsabenden in Aussicht gestellt, Sie nach der letzten Orientierung über das weitere Vorgehen zu informieren.

Von der überwiegenden Mehrheit der Schweinehalter, die an den Informationsveranstaltungen anwesend waren, wurde die Durchführung einer Flächensanierung begrüsst. Der Veterinärdienst des Kantons Bern hat sich deshalb entschlossen, in Zusammenarbeit mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD) dieses Projekt 2000 zu realisieren.

WEITERES VORGEHEN

- ? ? Um überhaupt einen Ueberblick zu erhalten, wieviele Betriebe eine Sanierung durchführen müssen, braucht es als ersten Schritt eine Kontrolle aller Schweinehaltungen, die nicht als frei von **EP (Enzootische Pneumonie)** und **APP (Actinobacillose = Hämophilose)** registriert sind. Dies betrifft alle Betriebe, die nicht durch ihre Mitgliedschaft beim SGD einer regelmässigen Betriebskontrolle unterstehen.
- ? ? Bis Ende Dezember 1999 werden die **Nicht-SGD-Zuchtbetriebe** und **Nicht-SGD-Zucht-Mast-Betriebe** besucht. Dabei wird einer gewissen Anzahl **Galtsauen** (je nach Grösse des Betriebs) **Blut entnommen**, um auf APP zu untersuchen. Gleichzeitig wird mit jedem Zuchtbetrieb der Zeitplan für die Sanierung besprochen. Dieser erste Betriebsbesuch mit der Blutentnahme wird entweder durch den **Bestandestierarzt** oder durch die für das Gebiet verantwortlichen Mitarbeiter des SGD durchgeführt.
- ? ? Die Besuche der Mastbetriebe erfolgen bis Ende März 2000. Dabei wird mit jedem Mastbetrieb der Zeitplan für die Sanierung besprochen.
- ? ? Für **anerkannt sanierte SGD-Betriebe** ändert sich grundsätzlich nichts, sofern die notwendigen Ergebnisse von aktuellen Schlachtkontrollen vorliegen.

?? Bei einigen Betrieben ist bereits die Frage aufgetaucht, ob es auch möglich wäre, früher zu sanieren. Dies ist **in Ausnahmefällen in Absprache mit dem SGD** möglich. Allerdings muss das Risiko einer Reinfektion aus der Umgebung genau abgeklärt werden.

?? Mit der **Durchführung der Flächensanierung** wird der **SGD-Bern** unter der Leitung von Roland Scheidegger beauftragt. Dabei sind wir aber auch auf die Mitarbeit der Bestandestierärzte angewiesen.

?? **Falls ein/e Schweinehalter/in die Anordnung zur Blutuntersuchung (gestützt auf Art. 247, Absatz c der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995) als anfechtbare Verfügung wünscht, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.**

SCHEMA DES ZEITPLANS FUER DIE FLAECHENSANIERUNG

Nicht sanierte Zuchtbetriebe (und Zucht-Mast-Betriebe)	Nov.99 bis Dez.99 Betriebsbesuche/ Untersuchung auf APP	1. März bis 9. Mai 2000 Deckpause	15. August bis 1. September 2000 jungtierfreie Periode	ab 1. September Abferkeln; Betrieb saniert
Nicht sanierte Mastbetriebe	Jan/März 00 Be- triebsbesuche und Schlachtkontrollen	15. April 2000* letzte Einstal- lung von Mastjagern	15. August bis 1. September 2000 Leerzeit	ab 1. September: Neueinstellung von sanierten Mastjagern

* Bei Mastbetrieben mit überdurchschnittlich langer Mastdauer muss dieser Termin entsprechend angepasst (vorverschoben) werden.

Für weitere Auskünfte stehen die MitarbeiterInnen des SGD-Bern (Tel. 031 631 23 33) oder der Unterzeichnete jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonstierarzt

Sig.: *Dr. P. Boss, Stellvertreter*

Kopie z.K. an:

- ?? SGD-Bern
- ?? An alle praktizierenden Tierärzte im Sanierungsgebiet
- ?? Bundesamt für Veterinärwesen
- ?? An die im Gebiet tätigen Schweinehändler und –vermarkter
- ?? KT FR

ANHANG 6 FESTLEGEN DES BESTANDESTIERARZTES

Bern, 14. Oktober 1999

Festlegung des Beratungs- und Kontrolltierarztes im Rahmen der FS 2000 durch den Schweinehalter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie in beiliegendem Informationsschreiben mitgeteilt, ist mit der Durchführung der Flächensanierung der SGD-Bern beauftragt. Dabei werden aber Aufgaben wie beispielsweise Blutentnahmen, Beratungen, Betriebserhebungen und Kontrollen teilweise durch Ihre Bestandestierärzte übernommen. Dies gilt für Nicht-SGD Betriebe wie auch – möglicherweise später einmal – für bereits sanierte, also SGD-Betriebe.

Aus einer Umfrage der Tierärzte Ihrer Region geht bei Ihrem Betrieb nicht klar hervor, wer für die medizinische Betreuung Ihrer Schweine zuständig ist. Deshalb gelangen wir mit der Bitte an Sie, uns mitzuteilen, welchen der untenstehenden Tierärzte Sie als Bestandestierarzt im Rahmen der Flächensanierung 2000 **für Ihre Schweine** wünschen. Es ist uns wichtig, dass Sie selbst als Betroffene/r die Wahl treffen können, da die Aufgaben wie Beratung, Betreuung und Kontrollen auf einem guten Vertrauensverhältnis basieren müssen.

Bitte **wählen Sie** von der untenstehenden Liste **den Tierarzt Ihrer Region (nur einen!)**, welcher auf Ihren Betrieb Aufgaben im Rahmen der Flächensanierung (normalerweise derjenige, welcher auch Ihre Schweineproduktion betreut) übernehmen soll.

Dieses Formular sollte **mit beiliegendem, pauschalfrankiertem Rückantwortcouvert bis spätestens 25. Oktober 1999** an den Veterinärdienst zurückgesandt werden.

Tierärzte, welche bei der FS 2000 Aufgaben in den Betrieben übernehmen: (Bitte kreuzen Sie den (einen!) Tierarzt Ihrer Wahl an)

? Dr. M. Bösiger, Ittigen	? Dr. B. Hähni, Schwarzenburg
? Dr. A. Koller, Schwarzenburg	? Dr. B. König, Schwarzenburg
? Dr. R. Messerli, Riggisberg	? Dr. M. Nydegger, Niederscherli
? Dr. F. Ohnewein, Rüeggisberg	? Dr. H.U. Steuri, Wattenwil
? Dr. R. Trachsel, Mühlethurnen	? Dres Willener + Oppliger, Belp

Es geht hier lediglich um die Zuordnung von Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung beim Schwein im Rahmen der Flächensanierung! Für die übrigen Belange sind Sie in der Wahl Ihres Tierarztes völlig frei.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne unter Tel. 031 633 52 64 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonstierarzt

Dr. P. Boss, Stellvertreter

Kopie z.K. Tierärzte gemäss obenerwähnter Liste
SGD-Bern
KT FR
I:\VDTIERSEU\EP-FS\INFO00-2.DOC

ANHANG 7 DATENAUFNAHME AUF DEM BETRIEB

DATENAUFNAHME AUF DEM BETRIEB:

Name / Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort:

Telefon:

Bestandestierarzt:

Händler/Vermarkter: Name/Vorname:

Strasse:PLZ /Ort:

Futterlieferant: Name:

(für Moren- u. Eberfutter)

Strasse:PLZ / Ort:

Zuchtbetrieb: ? Zucht/Mastbetrieb: ? Mastbetrieb:kont: ? rein-raus:?

Bestandesgrösse: Moren: Eber: Remonten: Masttiere:

Tierzukauf: Eber: Name / Adresse:

Remonten: Name / Adresse:

Masttiere: Name / Adresse:

Eigene Remontierung: ?

Decken: - eigener Eber: ? ja ? nein

- Wird der Eber für Fremdsauen eingesetzt? ? ja ? nein

- auf einem Fremdbetrieb: ? Adresse: Name, Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

- KB: ? ausschliesslich KB: ?

Tierhaltung: Betrieb macht IP: ? KF: ? BTS: ? Kein Programm: ?

Produzent möchte dem SGD beitreten. ? ja ? nein

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

ANHANG 8 TEILSANIERUNGSPLAN (MUSTER)

Schweinegesundheitsdienst
SGD-Genossenschaft Bern

Klinik für Nutztiere und Pferde
der Universität Bern

Bremgartenstrasse 109a
3012 Bern
Telefon 031/631 23 33
Fax 031/302 81 09

Herr
Friedensreich Musterwasser
Zauberhof

1234 Traumdorf

Teilsanierung und Räudetilgung auf dem Betrieb Musterwasser SGD-Nr. A007

Sehr geehrter Herr Musterwasser

Wie vereinbart erhalten Sie von uns den schriftlichen Plan für die Teilsanierung und die Räudetilgung auf Ihrem Betrieb.

1. Teilsanierung

1.1. Organisieren eines jungtierfreien Intervalls

Alle Ferkel verlassen bis zum 11.6.99 den Betrieb. Die nächsten Sauen ferkeln voraussichtlich am 26.6.99 ab. Es entsteht somit ein

jungtierfreies Intervall von ca. 14 Tagen.

In dieser Zeit befinden sich keine Schweine mehr auf dem Betrieb, die weniger als 10 Monate alt sind. Bis zum Ende der Sanierung dürfen keine Tiere mehr zugekauft werden.

1.2. Verbleibender Tierbestand

29 Zuchttiere (inkl. 2 Eber)

1.3. Medizinalfutareinsatz

Bei sämtlichen Tieren vom 11.6.99 bis zum 25.6.99.

Futtermverbrauch: 29 Tiere brauchen je zirka 2.5 kg Futter pro Tag während 14 Tagen.
Dies ergibt eine Bestellmenge von 1015 kg.

Dosierung: 30 g Chlortetracyclin 10 % pro Tier und Tag.
Dies entspricht 12 kg Chlortetracyclin pro Tonne Alleinfutter
Bedarf an Chlortetracyclin: 12.2 kg

Rezept: Erfolgt durch Dr. Schmürzeli, Hintertupfingen

Futterhersteller: Futterherstellungs AG, Mischelsdorf

2. Rudetilgung

2.1. Behandlung mit Ivermectin oder Doramectin (Ivomec® oder Dectomax®)

Alle Tiere, die auf dem Betrieb sind, werden mit 1ml Ivomec® oder Dectomax® pro 33 kg Korpergewicht behandelt; voraussichtlich am **11.6.99**. Die Behandlung erfolgt in Absprache mit Dr. Schmurzeli, Hintertupfingen. Das geschatzte Lebendgewicht aller Tiere, die zu behandeln sind, betragt ca. 5'800 kg. Es werden somit ca. **175 ml** Ivomec® oder Dectomax® fur die 1. Behandlung benotigt.

2.2. Waschbehandlung

3-4 Tage nach der 1. Ivomec® oder Dectomax®-Behandlung, **14.6.99**, mussen alle Stalle und Gerate mit dem Hochdruckreiniger grundlich gewaschen und anschliessend mit einem Phosphorsaureester-Preparat bespruhrt werden. Dosierung: **0,1%** z.B. SebaciI®, d.h. 10 ml SebaciI pro 10 l Wasser.

Bevor die Schweine in die sauberen und behandelten Stalle eingestallt werden, mussen sie ebenfalls gewaschen und mit SebaciI® behandelt werden.

2.3. Zweite Behandlung mit Ivomec® oder Dectomax® (Dosierung wie oben)

14 Tage nach der 1. Behandlung, am **25.6.99**, mussen samtliche Tiere im Stall (auch junge Saugferkel) noch einmal mit Ivomec® oder Dectomax® behandelt werden.

3. Kontrollen:

- ?? Tiere durfen nur noch ab Remontierungsbetrieben zugekauft werden.
- ?? Zur uberwachung der erfolgreichen Durchfuhrung der Teilsanierung werden in Zukunft Schlachtkontrollen bei den Masttieren durchgefuhrt werden.
- ?? Nach einer Rudetilgung ist jede weitere Raudebehandlung untersagt.

Fur SGD-Betriebe gilt zusatzlich:

- ?? Sofort nach der Teilsanierung wird der Betrieb provisorisch als A-Betrieb (AP) eingestuft. Die definitive Anerkennung erfolgt durch den Koordinationsausschuss nach der ersten erfolgreichen Kontrollmast, welche moglichst bald durch den Vermarkter zu organisieren ist.
- ?? Um als A-Betrieb anerkannt zu werden, muss wahrend mindestens 1 Jahr eine Mischmast zusammen mit SPF-Tieren (Tieren aus SGD- A- Betrieben) gemacht werden. Die Tiere mussen innerhalb der Buchten gemischt sein. Die Kontrollen mussen beim Betriebsbesuch sowie bei der Schlachtung negativ verlaufen.

Mit freundlichen Grussen

SGD-GENOSSENSCHAFT BERN

R. Scheidegger

Der zustandige Berater

Bestandestierarzt: Dr. Schmurzeli, Hintertupfingen
Vermarkter: Tierverschiebung GmbH, Grubengasse, Handelshausen
Futterlieferant: Futterherstellungs AG, Mischelsdorf

ANHANG 9 MERKBLATT ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION

Schweizerischer Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung
Service consultatif et sanitaire suisse pour la production porcine

SGD Bern
Postfach 8466
3001 Bern
Tel.: 031/631 23 33
Fax: 031/302 81 09
E-Mail: sgd@knp.unibe.ch

SGD Lausanne
St-Eloi
1350 Orbe
Tel.: 024/441 61 26
Fax: 024/441 61 27
E-Mail: ssp.lausanne@planet.ch

SGD Ostschweiz
Mattenweg 11
9230 Flawil
Tel.: 071/394 53 63
Fax: 071/394 53 64
sgdos@pop.agri.ch

SGD Zürich
Allmend
6204 Sempach
Tel.: 041/462 65 70
Fax: 041/462 65 89
E-Mail: sgdcenter@sgd-ch.ch

Reinigungs- und Desinfektionsplan (mit Räudetilgung)

1. Vorarbeiten

Bewegliche Einrichtungen entfernen und extra behandeln. Danach Stall ausmisten (besenrein). Herausnehmbare Spaltenböden hochkippen, Unterseite und Seitenfläche der Balken reinigen.

Nicht vergessen: Nebenräume des Stalles, Lüftungs- und Fütterungsanlagen, Abflussrinnen, Buchten- und Stallwände, Trenngitter.

2. Reinigung

Einweichen: 1 - 1.5 l Wasser/m². Einwirkungszeit ca. 3 Stunden. Kurz vor dem Reinigen nochmals ca. 0.3 l Wasser/m² versprühen.

Reinigen: Reinigung mit Hochdruckreiniger bis abfließendes Spülwasser frei von Schmutzteilchen ist. Sämtlich Kotkrusten sind zu entfernen.

Trocknen: Wasserresten aus Tränken, Fütterungseinrichtungen usw. entfernen. Stall und Geräte abtrocknen lassen.

3. Desinfektion

Lösung genau nach Gebrauchsanweisung herstellen. Desinfektionsmittel auf alle gereinigten Flächen und Gegenstände ausbringen (gründlich benetzen!) und nach Vorschrift einwirken lassen. Für eine optimale Wirkung des Desinfektionsmittels ist eine Raumtemperatur von 18 - 20⁰ erforderlich.

Tilgung der Räudemilben im Stall

Für die Tilgung der Räudemilben sind bis auf Tierhöhe die Buchtenabteilungen mit einem Phosphorsäureestermittel (z.B. Sebacil) zu besprühen. Ist bei SGD A- und E-Betrieben nicht notwendig.

Nacharbeiten: Reste von Desinfektionsmittel aus Tränke und Fütterungseinrichtungen entfernen. Stall trocknen lassen.

4. Weidebehandlung

Räudemilben können auch im Freien über längere Zeit in Ritzen von Holzpfählen, Baumrinden und auf Drahtgeflechten überleben (im Boden aber nicht). Es ist deshalb empfehlenswert, die Pfosten und Bäume mit einem Phosphorsäureestermittel (Sebacil) zu besprühen oder die Weide während 4 Wochen nicht zu benutzen. Weitere Massnahmen sind nicht notwendig.

5. Schutzmassnahmen

Gebrauchsanweisung immer genau beachten! Für Kinder unerreichbar aufbewahren. Mit Schutzbrille und Handschuhen arbeiten. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser Augen ausspülen und sofort Arzt aufsuchen.

ZUSAMMENFASSUNG DER BESTIMMUNGEN FÜR BETRIEBE IM GEBIET DER FLÄCHENSANIERUNGEN

(Diese Bestimmungen stützen sich auf die jeweilige kantonale Verfügung)

~~☞~~ **Zuchtbetriebe und Zucht-Mast-Betriebe:**

- ~~☞~~ **Remonten** dürfen nur aus anerkannten Remontierbetrieben zugekauft werden.
- ~~☞~~ Sämtliche Zukäufe und Verkäufe von Tieren müssen gemeldet werden. Hierfür ist das dafür vorgesehene Formular "**Einstellungsmeldung Flächensanierung**" zu verwenden. Dieses Formular kann beim SGD angefordert werden. (~~☞~~)
- ~~☞~~ Alle Tiere, die zugekauft oder verkauft werden, müssen mit der TVD-Nummer **versehen** sein.
- ~~☞~~ Das **Auftreten von Husten** muss dem SGD gemeldet werden (**Meldepflicht**).
- ~~☞~~ Das Decken von Sauen bei einem **Fremdeber** (also einem Eber, der nicht auf Ihrem Betrieb eingestallt ist) ist **nur mit Einwilligung des SGD** erlaubt.
- ~~☞~~ **Schlachtungen** sind durch den Vermarkter oder, bei Direktverkauf, durch den Betriebsleiter dem SGD zu melden. (~~☞~~)

~~☞~~ **Mastbetriebe:**

- ~~☞~~ Sämtliche Zukäufe von Tieren müssen gemeldet werden. Hierfür ist das dafür vorgesehene Formular "**Einstellungsmeldung Flächensanierung**" zu verwenden. Dieses Formular kann beim SGD angefordert werden. (~~☞~~)
- ~~☞~~ Alle Tiere, die zugekauft werden, müssen **markiert** sein (TVD-Marken) (?). Dies muss bei der Anlieferung der Tiere überprüft werden. Der Mäster hat das Recht, hustende oder nicht markierte Tiere zurückzuweisen.
- ~~☞~~ Das **Auftreten von Husten** muss dem SGD gemeldet werden. (**Meldepflicht**)
- ~~☞~~ **Schlachtungen** sind durch den Vermarkter oder, bei Direktverkauf, durch den Betriebsleiter dem SGD zu melden. (~~☞~~)

(~~☞~~) Für diese Bestimmungen gilt speziell:

Bei der Zusammenarbeit mit einem **Händler** ist es dessen Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften zu beachten. Dies entbindet den Betriebsleiter jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht!

ANHANG 11 EINSTALLUNGSMELDUNG FLÄCHENSANIERUNG

Schweizerischer Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung
 Service consultatif et sanitaire suisse pour la production porcine

SGD Bern
 Postfach 8466
 3001 Bern
 Tel.: 031/631 23 33
 Fax: 031/302 81 09
 E-Mail: sgd@knp.unibe.ch

SGD Lausanne
 St-Eloi
 1350 Orbe
 Tel.: 024/441 61 26
 Fax: 024/441 61 27
 E-Mail: ssp.lausanne@planet.ch

SGD Ostschweiz
 Mattenweg 11
 9230 Flawil
 Tel.: 071/394 53 63
 Fax: 071/394 53 64
 sgdos@pop.agri.ch

SGD Zürich
 Allmend
 6204 Sempach
 Tel.: 041/462 65 70
 Fax: 041/462 65 89
 E-Mail: sgdcenter@sgd-ch.ch

Datum:

Vermarkter:

Der **Vermarkter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die gelieferten Tiere aus den untenstehenden Betrieben stammen, die EP- und APP-frei anerkannt sind, und dass auf demselben Transportfahrzeug gleichzeitig keine anderen Tiere transportiert werden.

Unterschrift Vermarkter:

Der **Transporteur** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Tiere gemäss dem Auftrag des Vermarkters und gemäss den Transportbestimmungen für SGD-Schweine transportiert hat und beim Verladen keine Anzeichen von Lungenerkrankungen (z. B. Husten) festgestellt hat.

Unterschrift Transporteur:

Der **Züchter** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass in seinem Betrieb seit dem letzten Betriebsbesuch durch den SGD oder den Kontrolltierarzt keine Anzeichen von Lungenerkrankungen (z. B. Husten) aufgetreten sind.

Name / Vorname	PLZ Ort	Betriebsnummer	SGD-Status	Anzahl Tiere	Unterschrift

Der **Mäster** überprüft vor dem Abladen der Tiere deren Herkunft aufgrund der Betriebsnummer. Die Kennzeichnung der Tiere muss mit der Nummer auf dem Lieferschein übereinstimmen.

Name / Vorname	PLZ Ort	Betriebsnummer	Gen. (*)	Unterschrift

War der Maststall vor dieser Einnistung leer? ja nein (unbedingt ankreuzen)

Original innerhalb von 3 Tagen an die zuständige SGD-Genossenschaft (*) senden.
 1. Kopie: Vermarkter
 2. Kopie: Mäster

ANHANG 12 TRANSPORTVORSCHRIFTEN

Schweinegesundheitsdienst
SGD-Genossenschaft Bern

TRANSPORTBESTIMMUNGEN FUER SGD-SCHWEINE

Vor und während des Transportes verpflichtet sich der Vermarkter, folgende Massnahmen strikte einzuhalten:

1. Der Chauffeur ist anzuhalten, eine gewissenhafte persönliche Hygiene zu pflegen.
2. Er trägt saubere Arbeitskleider sowie saubere und desinfizierte Stiefel.
3. Das Fahrzeug ist vor jedem Transporttag zu waschen und zu desinfizieren (Art. 20.9 Regl.).
4. Der Chauffeur betritt weder den Zucht- noch Maststall (Art. 20.13 Regl.).
5. Der Chauffeur vermeidet während des Transportes jeglichen Kontakt mit Nicht-SGD-Betrieben oder Schweinen, welche aus einem solchen Betrieb stammen.
6. Die verschiedenen Kategorien (A, E, B, V, C) sind in getrennten Transporten auf dem direktesten Weg zu transportieren.
7. Werden an einem Tag mit demselben Fahrzeug Transporte von verschiedenen Tierkategorien durchgeführt, muss folgende Reihenfolge in getrennten Transporten eingehalten werden: 1. A-Ferkel, 2. B-, E-, V-Ferkel (diese Transporte müssen so organisiert werden, dass für keine Kategorie ein Ansteckungsgefahr besteht). 3. C-Ferkel.
8. Vor dem Transport von Zuchttieren und Tieren aus R-Betrieben sowie Tieren für Mischmast-Versuche dürfen vorgängig am gleichen Tag mit demselben Fahrzeug keine anderen Schweine transportiert werden.
9. Der Vermarkter muss sich über die geführten Tiere und deren Reihenfolge dem SGD gegenüber ausweisen können.

Ort und Datum:

Unterschrift:

ANHANG 13 MERKBLATT ZUR GÜLTIGKEIT VON MM

Schweizerischer Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung
Service consultatif et sanitaire suisse pour la production porcine

SGD Bern
Postfach 8466
3001 Bern
Tel.: 031/631 23 33
Fax: 031/302 81 09
E-Mail: sgd@knp.unibe.ch

SGD Lausanne
St-Eloi
1350 Orbe
Tel.: 024/441 61 26
Fax: 024/441 61 27
E-Mail: ssp.lausanne@planet.ch

SGD Ostschweiz
Mattenweg 11
9230 Flawil
Tel.: 071/394 53 63
Fax: 071/394 53 64
sgdos@pop.agri.ch

SGD Zürich
Allmend
6204 Sempach
Tel.: 041/462 65 70
Fax: 041/462 65 89
E-Mail: sgdcenter@sgd-ch.ch

Richtlinien

Mischmasten und Schlachtkontrollen für SGD-Status

Damit eine Mischmast und die nachfolgende Schlachtkontrolle aussagekräftig ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **In der Mast darf kein Husten aufgetreten sein.**
- **In der Mast darf kein Medizinalkonzentrat verfüttert worden sein, das gegen Mycoplasmen wirkt.**
- **Bei den Schlachtkontrollen müssen in Mastbetrieben = 40 Mastplätze 50 % der Tiere kontrolliert und bei Mastbetrieben mit > 40 Mastplätze mind. 20 Tiere kontrolliert werden, damit die SK gültig ist.**
- **Eine Mindestzahl Jager muss in die Mischmast eingestallt werden:**

Richtwert:	= 20 Muttersauen	= 10 Jager
	> 20 Muttersauen	= 20 Jager

Die Genossenschaften überprüfen laufend die eingegangenen Mischmasten und Schlachtkontrollen. Bei Ungültigkeit wird die Vermarktung oder der Tierhalter unmittelbar benachrichtigt.

Gültigkeit für Schlachtkontrollen ab Betrieb oder ab Mastbetrieb mit Bestossung von nur einem Zuchtbetrieb

Grundsätzlich müssen auch aus geschlossenen Zucht- Mastbetrieben Mischmasten eingestallt werden. Dort wo keine Mischmasten möglich sind, gilt folgende Regelung:

- **Pro Betrieb müssen mindestens auf das ganze Jahr verteilt 4 Schlachtkontrollen gemacht und Total 40 Tiere kontrolliert werden.**

Koordinationsbeschluss vom 14.3.2000

Mutationen eines Betriebes

Ein Betrieb kann von AP zu A mutiert werden, sofern er frei ist von pRA und über eine gültige Schlachtkontrolle verfügt

- ab Kontrollmastbetrieb oder
- ab Mastbetrieb aus FS-Gebiet sind

- keinen Befund aufweisen

- mehrere Züchter eingestallt sind

Räudesanierte Betriebe

- gleiche Kriterien wie oben

Geschlossene Zucht-Mastbetriebe:

Status wird bestätigt, wenn auf ein Jahr verteilt mindestens 4 Schlachtkontrollen keine Befunde aufwiesen.

ANHANG 14 MERKBLATT FÜR SCHLACHTKONTROLLEN

Schlachtkontrollformular:

?? Genaue Adresse des Betriebes:

(Name, Vorname, Strasse, PLZ-Ort, SGD- oder Betriebs-Nr.)

?? Auftraggeber: - SGD-Genossenschaft
- Flächensanierung
- Privat

?? Anzahl kontrollierte Tiere

- Lungen unverändert
- Lungen mit pn. Veränderungen, davon (Anzahl) an Patho gesandt

Hier Triage, welche eingesandt werden sollen!

Wie, siehe unten!

a) Lungen die eingeschickt werden müssen (Pneumonien, Pleuropneumonien!)

b) Lungen die nicht eingeschickt werden müssen (nur auf dem Formular zu vermerken):

- Anzahl Tiere mit:

-	Pericarditis
-	Pleuritis
-	Narben (bindegewebige, narbige Einziehungen)
-	multiplen Abszessen (gewöhnliche eitrige Abszesse)
-	parasitär veränderten Lebern
-	Räude

?? Stempel oder lesbare Unterschrift des Kontrolleurs

Probenmaterial (pneumonisch veränderte Lungen):

?? keine kleinen Stücke abtrennen (am besten Lungenhälften einschicken!)

?? Lungen nur im gesunden Gewebe abtrennen

?? Wenn 10 von 20 Lungen verändert sind, nur die zwei am schwersten veränderten Lungen einschicken!

?? Lungen in Plastiksack verpacken und **eindeutig** mit wasserfestem Schreiber identifizieren:

- SGD-Nr.
- Name

?? Begleitzettel separat verpackt beilegen

Schlachtkontrollen vom Freitag:

- gekühlt lagern und am Montag abschicken!!

ANHANG 15 SCREENING FÜR SCHLACHTKONTROLLEN

Schweizerischer Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung
Service consultatif et sanitaire suisse pour la production porcine

SGD Bern Postfach 8466 3001 Bern Tel.: 031/631 23 33 Fax: 031/302 81 09 E-Mail: sgd@knp.unibe.ch	SGD Lausanne St-Eloi 1350 Orbe Tel.: 024/441 61 26 Fax: 024/441 61 27 E-Mail: ssp.lausanne@planet.ch	SGD Ostschweiz Mattenweg 11 9230 Flawil Tel.: 071/394 53 63 Fax: 071/394 53 64 sgdos@pop.agri.ch	SGD Zürich Allmend 6204 Sempach Tel.: 041/462 65 70 Fax: 041/462 65 89 E-Mail: sgdcenter@sgd-ch.ch
---	---	---	---

Schlachttiere ab Zucht- / Mastbetrieb sind anzumelden wenn

- ?? der Betrieb alle Jäger selber ausmästet
- ?? der Betrieb im gleichen Jahr über keine gültige Schlachtkontrolle verfügt
- ?? im Betrieb selber oder in belieferten Mastbetrieben Verdacht aufgetreten ist

Schlachtkontrollen ab Betrieb können dann als gültig erachtet werden wenn

- ~~///~~ die einzelnen Kontrollen im Abstand von ca. 3 Monaten erfolgen
- ~~///~~ vom gleichen Betrieb im gleichen Jahr mindestens 40 Schlachttiere mit negativem Resultat kontrolliert wurden

Schlachttiere ab rein / raus – Mastbetrieb sind anzumelden wenn

- ?? vom gleichen Umtrieb noch keine gültige Kontrolle (dh. mind. 20 Tiere o.B.) vorliegt
- ?? wenn Husten oder anderer Verdacht aufgetreten ist

Schlachttiere ab kontinuierlichen Mastbetrieben mit verschiedenen Lieferanten sind anzumelden wenn

- ?? die letzte Einstellung vor mindestens 4 Wochen erfolgt ist und von mindestens einem der zuletzt eingestellten Betriebe noch keine gültige Schlachtkontrolle vorliegt
- ?? Husten oder anderer Verdacht aufgetreten ist
- ?? vom gleichen Mastbetrieb im gleichen Jahr noch keine gültige Schlachtkontrolle vorliegt

Schlachttiere ab kontinuierlichen Mastbetrieben mit nur einem Lieferanten sind anzumelden wenn

- ?? vom eingestellten Zuchtbetrieb im gleichen Jahr noch keine gültige Schlachtkontrolle vorliegt.
- ?? der Mastbetrieb selber im gleichen Jahr noch über keine gültige Schlachtkontrolle verfügt
- ?? Husten oder anderer Verdacht aufgetreten ist

Schlachtkontrollen ab Betrieb mit nur einem Lieferanten können dann als gültig erachtet werden wenn

- ~~///~~ die einzelnen Kontrollen im Abstand von ca. 3 Monaten erfolgen
- ~~///~~ vom gleichen Betrieb im gleichen Jahr mindestens 40 Schlachttiere mit negativem Resultat kontrolliert wurden

Anmerkung:

- ~~///~~ Im Zweifelsfalle lieber einen Posten zu viel anmelden als zu wenig
- ~~///~~ Für R-Betriebe werden nur Schlachtkontrollen aus Mischmast als gültig anerkannt.
- ~~///~~ R-Betriebe benötigen zusätzlich jährlich 20 Rüsselkontrollen.

8. Mai 2001

ANHANG 16 EBERVERTRAG (MUSTER)

**Schweinegesundheitsdienst
SGD-Genossenschaft Bern**
Klinik für Nutztiere und Pferde
der Universität Bern
Bremgartenstrasse 109a
3012 Bern

Telefon 031/631 23 33
Fax 031/302 81 09
E-Mail sgd@knp.unibe.ch

Sonderbewilligung zur Haltung eines gemeinsamen Ebers

Die Betriebe:

SGD-Nr. A1234 Felix Sondermann, Ausserdorf, 1011 Wunderhausen

und

SGD-Nr. A5678 Kurt Klein, Grosshubel, 1011 Wunderhausen

erhalten als angeschlossene SGD-Betriebe die Sonderbewilligung, den Eber gemeinsam zu halten. Der Miteinbezug weiterer Betriebe ist nicht gestattet.

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, dass sie sich des erhöhten gesundheitlichen Risikos dieser Ebergemeinschaft bewusst sind und die möglichen Folgen selbst tragen werden. Die Betriebe unterstehen dem gleichen Status. Im weiteren ist jeder Tierzukauf vorgängig mit dem SGD abzusprechen. Speziell weisen wir auf die Vorschriften des Reglements hin.

Unterschrift

Unterschrift

.....

.....

Ort und Datum

Ort und Datum

.....

.....

ANHANG 17 MERKBLATT FÜR BETRIEBSBESUCHE

Als Beispiel an Kantone BE und SO

BETREUUNG VON BETRIEBEN IN FLÄCHENSANIERTEN GEBIETEN

In flächensanierten Gebieten wird ein grosser Teil der Betriebe (SGD- und nicht-SGD) durch die Bestandestierärzte routinemässig überwacht. Dieses Merkblatt fasst das diesbezügliche Vorgehen kurz zusammen:

ZIEL DER BESUCHE

Ein Ziel der Besuche ist sicherlich die **Überwachung** der Betriebe, also die Überprüfung der Einstellungen und die Hustenfreiheit, sowie die Einhaltung der Markierungspflicht. Jedoch soll diese Überwachung nicht der einzige Grund des Besuches bleiben. Vielmehr soll der "offizielle" SGD-Besuch dem Landwirt auch die Möglichkeit bieten, offene Fragen zu klären, wie z.B. Verhalten im Falle einer Reinfektion etc. Zudem bietet dieser Besuch auch die Möglichkeit, weiterführende Probleme und Fragen zu besprechen.

BESUCHSRHYTHMUS / ENTSCHÄDIGUNG

Für das laufende Jahr (1999) gelten die im folgenden zusammengefassten Abmachungen (Kantone BE und SO).

Zuchtbetriebe

- ?? Betriebsgrösse < 5 Muttertiere 1 Besuch pro Jahr; Entschädigung CHF 60.-/Jahr
- ?? Betriebsgrösse > 5 Muttertiere Grundsätzlich 1 Besuch pro Jahr; Entschädigung CHF 60.-/Jahr
Wenn nötig 2 Besuche/Jahr; Entschädigung CHF 120.-/Jahr

Mastbetriebe

- ?? Betriebsgrösse < 11 Mastplätze kein Besuch (Überwachung mit Schlachtkontrollen)
- ?? Betriebsgrösse < 20 Mastplätze: 1-2 Besuche pro Jahr, Entschädigung CHF 50.-/Jahr
- ?? Betriebsgrösse > 20 Mastplätze: 1 Besuch pro Umtrieb (2-3 / Jahr), Entschädigung CHF 100.-/Jahr

Die Einstellungsmeldungen von Mastbetrieben, die abgegeben worden sind, werden dem zuständigen Tierarzt zugestellt. Hierfür wird ein Ausdruck verwendet, auf dem der Status der eingestellten Zuchtbetriebe ersichtlich ist. Somit ist der besuchende Tierarzt darüber informiert, von welchen Zuchtbetrieben Tiere eingestallt sind und welchen Status diese Betriebe jeweils haben.

Problemfälle

Im Fall von Problemen (d.h. in diesem Zusammenhang insbesondere Husten) wird der Besuch i.d.R. in Absprache zwischen Tierarzt und SGD-Berater organisiert.

ABGABE VON INFORMATIONEN

Auf Anfrage sind beim SGD folgende Broschüren und Informationsblätter zur Abgabe erhältlich:

THEMENKREISE	BEMERKUNGEN
Flächensanierung	
- Informationsblatt Flächensanierung von EP und APP	
- Neue Bestimmungen in den flächensanierten Gebieten	
Sanierungen	
- Plan für EP-Teilsanierung	
- Tilgung der Sarkoptes-suis-Infektion (Räudemilben)	
- Reinigung und Desinfektionsplan (mit Räudetilgung)	
SGD-Beitritt	
- SGD-Statuten und -Reglement	
- Zielsetzung des SGD	
- Die vier Krankheiten, die der SGD tilgt	
- Merkblatt für Kontrollmäster	<i>Auch für Züchter interessant</i>
Andere	
- Entwurmung in Zucht- und Mastbetrieben	
- Ferkeldurchfall und Oedemkrankheit	
- Einsenden von umgestandenen Ferkeln und Schweinen	<i>Für Tierärzte und Landwirte</i>

ANHANG 18 BESUCHSPROTOKOLL ZUCHT/MAST

Schweizerischer Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung
 Service consultatif et sanitaire suisse pour la production porcine

Besuchsprotokoll für Zuchtbetriebe

**Schweinegesundheitsdienst
 SGD-Genossenschaft**
 Klinik für Nutztiere und Pferde
 der Universität Bern
 Bremgartenstrasse 109a
 3012 Bern
 Telefon: 031 / 631 23 33
 Fax: 031 / 302 81 09
 E-Mail: sgd@knp.unibe.ch

Name		
Betriebs-Nr.	Status	Besuchsdatum
Muttersauen	Eber	Mastplätze
Futterfirma		
? Gras ? Heu	? Kartoffeln	Nebenprodukte: ? Schotte
? Mais ? Stroh	? CCM	? Schlachthof ? Küche
Impfungen:	? Rotlauf	? Parvo ? Coli

Bestandestierarzt: Vermarktung: Letzte SK:

Tierzukäufe: (wann, was, woher) Letzte Entwurm.:

Umgebung: ? Besucherhygiene: ? Verladehygiene: ? Identifikation: ?

Kriterium	Ferkel/ Jäger	Säug. Sauen	Trag. Sauen	Remont. / Mast	Eber	Kommentar
Stallhygiene	?	?	?	?	?
Stallklima	?	?	?	?	?
Stalltemp.	?	?	?	?	?
Nährzustand	?	?	?	?	?
Juckreiz	?	?	?	?	?
Niesen	?	?	?	?	?
Nasenausfluss	?	?	?	?	?
Husten	?	?	?	?	?
Durchfall	?	?	?	?	?
Oedem	?	?	?	?	?
Milchfieber		?			
Fruchtbar. probl.		?	?	?	?
Fundamentprobl.	?	?	?	?	?
Med. Futtereinsatz	?	?	?	?	?
TschV allg.	?	?	?	?	?

Bemerkungen/ Empfehlungen:

.....

? Fachberatung erwünscht

Der Berater:

Der Besitzer:

Schweizerischer Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung
Service consultatif et sanitaire suisse pour la production porcine

Besuchsprotokoll für Mastbetriebe

Schweinegesundheitsdienst
SGD-Genossenschaft
 Klinik für Nutztiere und Pferde
 der Universität Bern
 Bremgartenstrasse 109a
 3012 Bern
 Telefon: 031 / 631 23 33
 Fax: 031 / 302 81 09
 E-Mail: sgd@knp.unibe.ch

Name		
Betriebs-Nr.	Status	Besuchsdatum
Muttersauen	Eber	Mastplätze
Futterfirma		
? Gras ? Heu	? Kartoffeln	Nebenprodukte: ? Schotte
? Mais ? Stroh	? CCM	? Schlachthof ? Küche
Impfungen:	? Rotlauf	? Parvo ? Coli

Bestandestierarzt: Vermarktung: Letzte SK:

Tierzukäufe: (wann, was, woher) Letzte Entwurm.:

Umgebung: ? Besucherhygiene: ? Verladehygiene: ? Identifikation: ?

Kriterium	Ferkel/ Jäger	Säug. Sauen	Trag. Sauen	Remont. / Mast	Eber	Kommentar
Stallhygiene	?	?	?	?	?
Stallklima	?	?	?	?	?
Stalltemp.	?	?	?	?	?
Nährzustand	?	?	?	?	?
Juckreiz	?	?	?	?	?
Niesen	?	?	?	?	?
Nasenausfluss	?	?	?	?	?
Husten	?	?	?	?	?
Durchfall	?	?	?	?	?
Oedem	?	?	?	?	?
Milchfieber		?			
Fruchtbar. probl.		?	?	?	?
Fundamentprobl.	?	?	?	?	?
Med. Futtereinsatz	?	?	?	?	?
TschV allg.	?	?	?	?	?

Bemerkungen/ Empfehlungen:

.....

? Fachberatung erwünscht

Der Berater:.....

Der Besitzer:.....